

Der Gewerbe- und Industrie-Rechts-Kommentar als Gesamtwerk in Einzelbänden, dessen erster Band aus der Feder des Reichsgerichtsrats Dr. h. c. Erich Brodmann das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erläutert, wird mit dem vorliegenden 2. Bande — Scheckgesetz von Reichsgerichtsrat Rich. Michaelis — fortgesetzt. Der hohe Schatz des Wissens und die große praktische Erfahrung, die in den Senaten des höchsten deutschen Gerichtshofes im Laufe der Jahrzehnte zu einem *Κτήμα εις δει* geworden sind, haben sich schon Geltung und Anerkennung in Buchform verschafft, so bei dem BGB-Kommentar der Reichsgerichtsräte und bei dem Ebermayer'schen Strafgesetz-Kommentar. An diese Werke knüpft der G. u. J. K. in Idee und Plan an; sein Inhalt geht noch tiefer hinein in die Einzelheiten des wirtschaftlichen Lebens und will also ein Reichsgerichtsräte-Kommentar nicht nur über gewerbliches und industrielles Recht, sondern auch für das Gewerbe und die Industrie sein.

Die Kommentare der einzelnen in diesem Gesamtwerk erläuterten Gesetze erscheinen insoweit als selbständige Bücher, als sie in sich abgeschlossene Bände bilden und ohne Bezugnahme auf Nachbarbände brauchbar sind. Trotz des Erscheinens in selbständig käuflichen Einzelbänden bleibt aber das ganze Unternehmen ein Werk von enger Zusammengehörigkeit — nicht nur, weil sein Verfasserkreis auf Herren vom Reichsgericht beschränkt ist, sondern auch weil die Themata der einzelnen Bände einander ergänzen werden.

Gewerbe- und Industrie-Kommentar (G. I. K.)

Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung
des Reichsgerichts

herausgegeben von

Senatspräsidenten und Räten des Reichsgerichts

unter Führung des

Senatspräsidenten Dr. h. c. F. Koenige

Band II.

Scheckgesetz

Kommentar

von

Reichsgerichtsrat

Richard Michaelis



Berlin und Leipzig 1927.

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung – J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung – Georg Reimer – Karl J. Trübner – Veit & Comp.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Text des Scheckgesetzes vom 11. März 1908	1
Einleitung.	
1. Entstehung und Entwicklung des Schecks und des Scheckrechts	6
2. Entstehung des deutschen Scheckgesetzes	9
3. Verhältnis des Scheckgesetzes zu anderen Rechtsquellen	12
4. Entwicklung des Scheckwesens und des Scheckrechts seit dem Inkrafttreten des deutschen Scheckgesetzes	13
5. Zukünftiges Weltscheckrecht	16
6. Schrifttum zum Scheckrecht	19
Kommentar zum Scheckgesetz vom 11. März 1908.	
§ 1	20
§ 2	37
§ 3	47
§ 4	57
§ 5	62
§ 6	66
§ 7	68
§ 8	70
§ 9	102
§ 10	109
§ 11	114
§ 12	122
§ 13	126
§ 14	137
§ 15	145
§ 16	152
§ 17	183
§ 18	197
§ 19	210
§ 20	214
§ 21	221
§ 22	227
§ 23	227
§ 24	240
§ 25	242
§ 26	243
§ 27	246
§ 28	253
§ 29	257
§ 30	264
Anhänge:	
A. Verfahrensvorschriften.	
1. Zu § 28 Abs 3 ScheckG: Urkunden- und Wechselprozeß (§§ 592 bis 605 ZPO)	265
2. Zu § 27 ScheckG: Aufgebotsverfahren (§§ 946 bis 959, 1003 bis 1009, 1015 bis 1019, 1022 ZPO)	266

3. Zu § 28 Abj 1, 2 ScheckG: Zuständigkeit	269
a) § 4 ZPO. — b) GWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 3. 1924 (RGBl I S. 299), §§ 72, 94, 95. — c) § 8 GG zum GWG.	
B. Reichsbank und Abrechnungsstellen.	
1. Bestimmungen über den Giroverkehr mit der Reichsbank	269
2. Bestimmungen für die Abrechnungsstelle zu Berlin:	
a) Abkommen vom 14. Februar 1883	272
b) Geschäftsordnung	273
3. Bestimmungen für die Berliner Scheck-Austauschstelle:	
a) Abkommen vom 7. Mai 1910	275
b) Geschäftsordnung der Berliner Scheck-Austauschstelle	276
4. Verzeichnis sämtlicher Abrechnungsstellen nach dem Stande vom 31. März 1925, nebst den seitdem hinzutretenden Stellen	277
5. Bekanntmachung über die Befähigung von Schecks durch die Reichsbank vom 31. August 1916	277
C. Postscheck:	
1. Postscheckgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 mit den seitdem eingetretenen Änderungen	278
2. Postscheckordnung	280
Mit Ausführungsbestimmungen	286
D. Scheckprotest:	
1. Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908	290
2. Bekanntmachung betr. die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte, vom 5. August 1908	291
3. Auszug aus der Postordnung vom 30. Dezember 1921, unter Berücksichtigung der abändernden Verordnungen, nach dem Stande vom 1. Oktober 1926	292
4. Allgemeine Verfügung des Preussischen Justizministers vom 16. September 1908, betr. den Wechsel- und Scheckprotest	296
5. Zweite Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr, vom 23. August 1924	298
E. Vorschriften über Verlängerung der Fristen zur Vornahme scheckrechtlicher Handlungen:	
1. Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Auslande, vom 13. April 1914	302
2. Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse, vom 4. August 1914	302
3. Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen, vom 7. August 1914	302
4. Bekanntmachung betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, vom 29. August 1914	303
5. Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, vom 20. Januar 1919	303
6. Auszug aus der Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stilllegung von Bankbetrieben, vom 19. April 1919	303
7. Auszug aus dem Friedensvertrage, Gesetz vom 16. Juli 1919	303
8. Gesetz über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen, vom 3. April 1920	304
9. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920. Vom 12. August 1920	304
F. Sonstiges:	
1. Bekanntmachung, betr. die Vorlegungsfristen für Auslandschecks, von 19. März 1908	304
1 a. Wechselsteuergesetz	305
2. Verordnung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und Schecks, vom 6. Februar 1924	307
3. Durchführungsverordnung zu Nr. 2 vom 17. April 1924	308
4. Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen, vom 3. Juli 1925	308

G. Sachvorschriften des Auslandes:	Seite
1 Belgien	308
2 Skandinavische Staaten	310
3 Englisches Sachedrecht	312
4 Französische Sachedgesetze	313
5 Japanisches Sachedrecht	315
6 Italienisches Sachedrecht	318
7 Niederländisches Sachedrecht	320
8 Osterreichisches Sachedrecht	321
9 Portugiesisches Sachedrecht	325
10 Rumänisches Sachedrecht	326
11 Schweizerisches Sachedrecht	326
12 Spanisches Sachedrecht	327
13 Vereinigte Staaten von Amerika	328
H. Zukünftiges Weltachedrecht	329
Sachregister	333

Scheckgesetz vom 11. März 1908.

(RWB. S. 71).

§ 1. Der Scheck muß enthalten:

1. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Unterschrift des Ausstellers;
4. die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

§ 2. Als Bezogene sollen nur bezeichnet werden:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 3. Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist.

§ 4. Als Zahlungsempfänger kann entweder eine bestimmte Person oder Firma oder der Inhaber des Schecks angegeben werden. Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

Sind dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Überbringer“ oder ein gleichbedeutender Zusatz beigefügt oder enthält der Scheck keine Angabe darüber, an wen zu zahlen ist, so gilt er als auf den Inhaber gestellt.

§ 5. Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort. Die Angabe eines anderen Zahlungsorts gilt als nicht geschrieben. Ist bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen ein Ort nicht angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort.

§ 6. Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§ 7. Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck nichtig.

§ 8. Der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck kann durch Indossament übertragen werden, wenn nicht der Aussteller die Übertragung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat.

In betreff der Form des Indossaments, in betreff der Legitimation des Besitzers eines indossierten Schecks und der Prüfung der Legitimation sowie in betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe finden die Vorschriften der Art. 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung. Ein auf eine Abschrift des Schecks gesetztes Indossament ist jedoch unwirksam. Das gleiche gilt von einem Indossamente des Bezogenen. Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung.

§ 9. Schecks, die auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt und im Auslande zahlbar sind, können in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden. Jede Ausfertigung muß im Texte mit der Bezeichnung „Erste, zweite, dritte usw. Ausfertigung“ oder mit einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen werden; ist dies nicht geschehen, so gilt jede Ausfertigung als ein für sich bestehender Scheck.

Ist von mehreren Ausfertigungen eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Ausfertigungen der Indossant, welcher mehrere Ausfertigungen an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Ausfertigungen befinden, auf Grund ihres Indossaments verpflichtet.

§ 10. Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

§ 11. Der im Inlande ausgestellte und zahlbare Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen.

Für Schecks, die im Ausland ausgestellt, im Inlande zahlbar sind, bestimmt der Reichsrat die Vorlegungsfrist. Das gleiche gilt für Schecks, die im Inlande ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Zahlungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

§ 12. Die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht.

Der Reichsrat bestimmt, welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben.

§ 13. Der Bezogene, der den Scheckbetrag bezahlt, kann die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen.

Der Ablauf der Vorlegungsfrist ist auf das Recht des Bezogenen zur Zahlung ohne Einfluß.

Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam.

§ 14. Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk: „Nur zur Verrechnung“ verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne dieses Gesetzes.

Das Verbot kann nicht zurückgenommen werden. Die Übertretung des Verbots macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 15. Der Aussteller und die Indossanten haften dem Inhaber für die Einlösung des Schecks.

Auch bei dem auf den Inhaber gestellten Scheck haftet jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung. Auf den Bezogenen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Hat ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§ 16. Zur Ausübung des Regreßrechts muß nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Der Nachweis kann nur geführt werden:

1. durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung;
2. durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist;
3. durch einen Protest.

Auf die Vorlegung und den Protest finden die Vorschriften der Artikel 87 bis 88a, 89a, 90 bis 91a, 92 Abs. 2 der Wechselordnung sowie der §§ 3, 4 des Gesetzes betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes*) entsprechende Anwendung.

Enthält der Scheck die Aufforderung, keinen Protest zu erheben, so finden die Vorschriften des Art. 42 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

§ 17. Wegen der Benachrichtigung der Vormänner und ihres Einlösungsrechts sowie wegen des Umfangs der Regreßforderung und der Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten finden die Vorschriften der Art. 45 bis 48, 50 bis 52 und des Art. 55 der Wechselordnung mit der Maßgabe entsprechende

*) Die gesperrt gedruckten Worte sind gemäß § 30 ScheckG an die Stelle der ursprünglich in § 16 angeführten Art 87, 88, 90, 91 WO getreten.

Anwendung, daß der Inhaber des vergeblich zur Zahlung vorgelegten Schecks verpflichtet ist, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Ausstellung der im § 16 Abs. 1 bezeichneten Erklärung, Bescheinigung oder Protesturkunde, spätestens aber innerhalb zweier Tage nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist, von der Nichtzahlung des Schecks zu benachrichtigen.

§ 18. Der Inhaber des Schecks kann sich wegen seiner ganzen Regreßforderung an alle Verpflichtete oder auch nur an einige oder einen halten, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Es steht in seiner Wahl, welchen Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Dem Inhaber des Schecks kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in dem Scheck betreffen oder sich aus dem Inhalte des Schecks ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

§ 19. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Schecks, der zum Nachweise der rechtzeitigen Vorlegung und der Nichteinlösung oder des vergeblichen Versuchs der Vorlegung dienenden Urkunden und einer quittierten Rechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§ 20. Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Scheck in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Schecks mit dem Ablaufe der Vorlegungsfrist, gegen jeden Indossanten, wenn er, bevor eine Klage gegen ihn erhoben worden ist, gezahlt hat, mit der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit der Erhebung der Klage.

§ 21. Der Aussteller, dessen Regreßverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder durch Verjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks so weit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

§ 22. In den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 21 verjährt der Anspruch in einem Jahre seit der Ausstellung des Schecks.

§ 23. Aus einem Scheck, auf dem die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten gefälscht ist, bleiben diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet.

§ 24. Auf die Anfechtung einer auf einen Scheck geleisteten Zahlung finden die Vorschriften des § 34 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 25. Im Auslande zahlbare Schecks dürfen auch auf solche Bezogene lauten, auf die nach dem ausländischen Rechte ein Scheck gezogen werden darf.

§ 26. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Schecks sowie jeder im Auslande auf einen Scheck gesetzten Erklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Ausstellung oder die Erklärung erfolgt ist.

Entspricht jedoch der im Ausland ausgestellte Scheck oder die im Ausland auf einen Scheck gesetzte Erklärung den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß nach ausländischem Gesetz ein Mangel vorliegt, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf den Scheck gesetzten Erklärungen entnommen werden. Auch ist die im Ausland erfolgte Ausstellung eines im Inlande zahlbaren Schecks sowie die auf einen solchen Scheck im Auslande gesetzte Erklärung wirksam, wenn sie auch nur den Anforderungen des inländischen Gesetzes entspricht.

§ 27. Abhanden gekommene oder vernichtete Schecks unterliegen der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Die Aufgebotsfrist muß mindestens zwei Monate betragen.

Nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann der Berechtigte, falls der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt, von dem Bezogenen aber nicht eingelöst worden war, von dem Aussteller Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet.

§ 28. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelsfachen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck finden die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein solcher Anspruch geltend gemacht wird, gelten als Feriensachen.

§ 29. Im Sinne des § 24 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 193ff.) sind als Schecks, für welche die Befreiung von der Wechselstempelabgabe bestimmt ist, diejenigen Urkunden anzusehen, die den Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25, 26 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schecks, welche vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt sind. Für die Entrichtung der Abgabe haftet als Gesamtschuldner jeder, der am Umlaufe des Schecks im Sinne des § 5 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, im Inlande vor dem Ausstellungstage teilgenommen hat.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1908 in Kraft. Die Vorschriften finden auf früher ausgestellte Schecks keine Anwendung.

Einleitung.

1. Entstehung und Entwicklung des Schecks und des Scheckrechts.

Der Scheck verdankt seine Entstehung dem Bedürfnisse des Verkehrs, besonders des gewerblichen und kaufmännischen, die Notwendigkeit der Vereithaltung von baren Zahlungsmitteln in den Kassen des einzelnen Gewerbetreibenden zum Zwecke der jederzeitigen Bereitschaft zur Leistung fälliger Zahlungen dadurch einzuschränken, daß dieser bei einem gewerbsmäßigen Kassenhalter (Bankhalter, Bankier) einen Gelbbestand hinterlegt und unterhält und seine Gläubiger statt der Barzahlung an diesen Kassenhalter verweist, der die Auszahlung für ihn besorgt. Ein solches Hilfsmittel zur Erleichterung des Geldverkehrs ist schon früh im Handelsverkehr der geschichtlichen Völker angewendet worden. Bereits im alten Rom war das Bankdepotengeschäft ausgebildet, und die Handeltreibenden leisteten ihre Zahlungen durch Vermittelung der *argentarii* (Bankhalter, auch *numerarii* genannt), bei denen sie Geld hinterlegt hatten, auf Grund von Zahlungsaufträgen (*iussus* = Befehl), die sie an diese ergehen ließen, jedenfalls mündlich, ob auch schon im Wege schriftlicher Anweisungen, ist nicht unzweifelhaft (vgl. G. Cohn in *JVerglR* 1, 122). Im späteren Mittelalter kam infolge der Ausbreitung des Geldverkehrs zwischen Kaufleuten, die nicht an dem gleichen Orte wohnten, der namentlich durch die Messen und Märkte gefördert wurde, das Bedürfnis hinzu, den Transport baren Geldes von einem Orte zum anderen sowie das Umwechseln der Münzen am Wohnsitz des Schuldners in die am Zahlungsorte geltenden Münzsorten zu vermeiden. Es wurden deshalb in Italien bei den *campsores* und *bancherieri*, in den Hansestädten bei dem Rat und bei der Korporation der Kaufleute Gelddepositen gemacht, über welche durch Anweisungen verfügt wurde. Das geschah zumeist in den Formen des Wechsels (*cambium*), der sich zunächst als eigener, später in den Formen der *Tratte* entwickelt hatte und neben seiner eigentlichen Funktion als Kreditvermittler auch dem Bedürfnisse der Ersparung von Barzahlungen dienstbar gemacht wurde; vgl. Grünhut *Wechselrecht* 1 § 13 S. 18/19; G. Cohn a. a. O. S. 125. Doch kamen auch Zahlungsanweisungen auf Depositen ohne die Form des Wechsels vor, wie die *contadi di banco* in Venedig (1421), die *polizze bancarie* in Bologna (1603); vgl. G. Cohn in *EndemannsHdb* § 433 Note 69. Vielfach wurden auch in Deutschland und Polen von den Landesherren Anweisungen (*Quittanzen*) ausgestellt auf ihre abgabepflichtigen Untertanen, namentlich auf Stadtgemeinden, wie Lübeck und Danzig, für geschuldete Abgaben, je nach Bedarf in Einzelbeträgen, und zwar oft auch für erst in Zukunft fällig werdende, zugunsten von Gläubigern der Landesherren, denen die Abgaben übereignet oder verpfändet waren. Diese Anweisungen setzten freilich eine gewisse Zwangsgewalt des Ausstellers gegenüber dem Angewiesenen voraus und blieben deshalb auf Fälle eines derartigen Machtverhältnisses beschränkt. Vgl. G. Cohn a. a. O. S. 126. In England stellten im Mittelalter die Könige Anweisungen aus auf ihren eigenen Rechnungshof, der *Exchequer* genannt wurde, vermuthlich wegen des schachbrettartigen Tisches, auf dem die Auszahlungen vorgenommen wurden.

In größerem Umfange hat sich in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit in Holland ein dem späteren Scheck entsprechendes Institut ausgebildet in den sogenannten „Kassiersbriefje“. Dort bestand schon seit dem 16. Jahrhundert namentlich in Amsterdam der Gebrauch, daß die Kaufleute ihre Barbestände gewerbsmäßigen Kassierhaltern (Kassiers) übergaben, welche in späterer Zeit öffentlich konzeffioniert und zur Annahme solcher Gelder und zur Auszahlung in Teilbeträgen an Dritte nach Maßgabe der ihnen von den Hinterlegern erteilten schriftlichen Anweisungen, die meist in Form von Quittungen, seltener in der eigentlichen Anweisungsform ausgestellt wurden, verpflichtet waren. Diese Anweisungen wurden „Kassiersbriefje“ genannt. In Amsterdam gab es in den Jahren 1770—1780 nicht weniger als 54 solche „Kassiers“, unter denen auch bereits eine Art Abrechnungsverfahren (Clearing) im Wege gegenseitiger Kompensationen eingeführt war (G. Cohn a. a. O. S. 129). Die Kassiers hatten ursprünglich die Verpflichtung, die Gelder der Deponenten in Natur aufzubewahren (depositum regulare), durften sie also nicht benutzen und erhielten deshalb für die Aufbewahrung und Auszahlung eine Provision; in späterer Zeit ließen sie die Gelder in ihrem Geschäfte arbeiten und nahmen dadurch den Charakter von Bankiers an. Die erste gesetzliche Regelung der Kassiersbriefje erfolgte in Amsterdam durch die Keure von 1776, deren Bestimmungen dann im wesentlichen in das niederländische Handelsgesetzbuch (Wetboek van Koophandel) von 1838, Art. 221—229 — Anhang G 7 — übergingen. Danach sind die Kassiersbriefje Inhaberpapiere in der Form von Quittungen oder Anweisungen; der ursprüngliche Aussteller bleibt daraus jedem Inhaber für die Dauer von zehn Tagen verantwortlich, jedoch auch darüber hinaus, wenn er nicht beweist, daß er bei dem „Kassier“ ein bares Guthaben in Höhe des Betrages des Papiers gehabt und belassen hat; diejenigen, die das Papier in Zahlung gegeben haben, sind dem, der es von ihnen empfangen hat, verantwortlich auf die Dauer von drei Tagen vom Tage der Abgabe, doch muß dieser bei Verlust seines Rückgriffsrechts, unbeschadet seines Anspruchs gegen den Aussteller, das Papier innerhalb der gleichen Frist zur Zahlung präsentieren. Anweisungen, die an Order lauten, auch solche auf Guthaben, unterstehen nicht den Vorschriften des Gesetzes über die Kassiersbriefje. Ein im Jahre 1886 veröffentlichter Entwurf eines Gesetzes über die Handelspapiere, der sich in Titel IV Abs 1—6 mit dem Scheck beschäftigte, ist nicht Gesetz geworden. In der neuen Fassung des Wetboek van Koophandel vom 5. Juni 1925 sind die Vorschriften unverändert geblieben.

In England gelangte der Scheck im 18. und 19. Jahrhundert zur größten Entfaltung. Es entwickelte sich dort zunächst zwischen 1759 und 1772 (ob in bewußtem Anschlusse an die holländische Entwicklung, läßt sich nicht feststellen) in der Praxis der Londoner Bankiers der Gebrauch, an Stelle der bisher ihren Kunden für deponierte oder diskontierte Beträge übergebenen, auf den Inhaber lautenden Noten die Beträge in ihren Handelsbüchern den Kunden gutzuschreiben und ihnen zugleich Hefte mit Anweisungss formularen auszuhändigen, die von den Kunden nach Bedürfnis ausgefüllt und zahlungshalber an ihre Gläubiger ausgehändigt wurden. Das Verfahren entsprach also bereits vollständig dem heute bei dem Abschlusse eines Scheckvertrages mit einer Bank üblichen (vgl. unten zu § 3 Anm. 4). Auf diese Anweisungen wurde damals zuerst die Bezeichnung „chequers“, später „cheques“ angewendet, entnommen von den obenerwähnten Anweisungen, welche in früheren Jahrhunderten die englischen Könige auf ihren „Exchequer“ (Rechnungshof) ausgestellt hatten. Die Ausstellung solcher Schecks blieb in England anfänglich auf den Verkehr mit Privatbanken beschränkt, da gegen den Betrieb solcher Geschäfte durch größere Handelsgesellschaften Bedenken wegen des Privilegs der Bank von England bestanden. Nachdem aber 1828 von den Kronjuristen anerkannt worden war, daß

dieses Monopol sich nur auf Banknoten beziehe und daß Schecke keine Banknoten seien, entstand rasch eine große Zahl joint-stock-banks (Aktienbanken), die das Depositengeschäft mit Schecken betrieben. Seitdem ist es allgemein, auch außerhalb der gewerblichen Kreise, Sitte geworden und wird sogar in einer bekannten Anekdote als Kennzeichen eines „Gentleman“ hingestellt, ein Guthaben bei einem „Banker“ zu halten und nicht bar, sondern mittels Scheck auf diesen zu zahlen. Die Aufstellung der rechtlichen Normen für den Scheck blieb in England längere Zeit hindurch der Handelsitte überlassen; nur in einzelnen Punkten, welche zumeist die fiskalischen Stempelinteressen, teilweise aber auch Streitfragen über die materiellen Rechtsverhältnisse des Schecks betrafen, griff der Staat durch gesetzliche Vorschriften ein (Näheres bei O. Cohn a. a. O. S. 140). Im übrigen wurden erst bei der gesetzlichen Regelung des Wechselrechts durch die Bills of Exchange Act von 1882 in Section 73 bis 78 — Anhang G 3 a — auch die „Cheques on a banker“ gesetzlich geregelt, und zwar wurden sie als Sichtwechsel auf einen Bankier begrifflich bestimmt und den wechselrechtlichen Vorschriften unterstellt mit einigen Abweichungen, die hauptsächlich das Erfordernis der Vorlegung „within a reasonable time“ (also ohne bestimmte Vorlegungsfrist), den Widerruf und das Kreuzen (Crossing) betreffen. Im Jahre 1906 erging eine weitere Bills of Exchange (Crossed Cheques) Act — Anhang G 3 b —, welche weitere Bestimmungen über die gekreuzten Schecke traf. — In den Vereinigten Staaten von Amerika, in denen der Gebrauch des Schecks gleichfalls allgemein verbreitet ist, blieb zunächst längere Zeit hindurch die Handelsitte für die rechtliche Ausgestaltung maßgebend; seit dem Jahre 1897 begannen aber die Einzelstaaten der Union das Scheckrecht im Anschlusse an das Wechselrecht in dem „Negotiable Instruments Law (NIL; Anhang G 13)“ übereinstimmend zu kodifizieren, und zwar in der Hauptsache entsprechend dem englischen Rechte. — Bereits vor England hatte Frankreich durch das Gesetz vom 14. Juni 1865 die gesetzliche Regelung des Schecks durchgeführt; dieses Gesetz wurde, nachdem sich gewisse Mängel ergeben hatten, durch weitere Gesetze vom 19. Februar 1874 und vom 30. Dezember 1911 ergänzt und teilweise abgeändert; weitere Ergänzung erfolgte durch die Gesetze vom 26. Januar 1917 und 2. August 1917; in der jetzt geltenden Fassung sind die Gesetze als Anhang G 4 a abgedruckt; außerdem erging noch ein Gesetz vom 28. August 1924, betreffend Zahlung von Handelspapieren durch Scheck — Anhang G 4 b —. Die französische Gesetzgebung gibt im Gegensatz zur englischen unbeschränkte passive Scheckfähigkeit; sie legt ferner besonderen Wert auf das Vorhandensein einer Deckung, die als „provision préalable“ (in Belgien „fonds disponibles“) bereits bei der Scheckziehung vorhanden sein muß; die Scheckziehung gilt als Übertragung des Eigentums an dieser Deckung; die Befolgung der Vorschriften über die Deckung und im Zusammenhange damit über die Datierung der Schecke suchen die Gesetze durch strafrechtliche Androhungen zu sichern; auch ist eine bestimmte kurze Präsentationsfrist eingeführt. — Das belgische Gesetz vom 20. Juni 1873, ergänzt durch Gesetz vom 31. Mai — Anhang G 1 — schloß sich in den grundlegenden Vorschriften dem französischen Rechte an. Ebenso steht die Gesetzgebung der Schweiz, die in Art. 830—837 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 — Anhang G 11 — niedergelegt ist, unter französischem Einflusse. Das französische Gesetz hat ferner zum Vorbilde für Italien gedient, das in den Vorschriften seines Handelsgesetzbuchs vom 2. April 1882, Art. 339—344, die „Bankanweisung“ (assegno di banca), wie der Scheck dort genannt wird, geregelt hat — Anhang G 6 a —; ein Dekret vom 7. Oktober 1923 (auszugsweise als Anhang G 6 b abgedruckt) hat dort den sogenannten „assegno circolare“ (Zirkularscheck) eingeführt, der den amerikanischen Travellerschecks ähnlich ist; vgl. Näheres zu § 5 Anm. 8.

Auch das spanische Scheckrecht wurde in dem Handelsgesetzbuche vom 22. August 1885, Art. 534 bis 543 — Anhang G 12a — im Anschlusse an das französische Recht geregelt; ein Dekret vom 9. Januar 1923 — Anhang G 12b — traf Bestimmungen über gekreuzte Schecke. Japan hatte in seinem Handelsgesetzbuche vom 7. März 1899 (Art. 50—537) sich gleichfalls das französische Deckungsprinzip zum Vorbilde genommen; in dem neueren Gesetze vom 2. Mai 1911 hat es aber diesen Vorschriften eine in manchen Punkten veränderte Fassung gegeben, die sich mehr an das deutsche Recht (s. unten) anschließt, vgl. die jetzt geltende Fassung in Anhang G 5. — Auch die Gesetze, die sich im wesentlichen übereinstimmend die skandinavischen Länder in den Jahren 1897 und 1898 gegeben haben — vgl. das dänische Scheckgesetz vom 23. April 1897 in Anhang G 2 — stehen hinsichtlich des Erfordernisses der Deckung bereits auf einem freieren Standpunkte als das französische Recht. Eine ausführliche Übersicht über den Gang und den Inhalt der scheckrechtlichen Gesetzgebung in allen in Betracht kommenden ausländischen Kulturstaaten findet sich bei H. Meyer, Weltcheckrecht Bd. I. Näheres über den Inhalt der hauptsächlichsten Gesetzgebungen siehe in den Zusätzen zu den einzelnen Paragraphen des Scheckgesetzes in diesem Kommentar.

2. Entstehung des deutschen Scheckgesetzes.

Verhältnismäßig spät gelangten Oesterreich, Ungarn und Deutschland zu Scheckgesetzen; Oesterreich durch das Gesetz vom 3. April 1906 — Anhang G 8 —, Ungarn durch das Gesetz vom 31. Dezember 1908, Deutschland durch das Gesetz vom 11. März 1908, das den Gegenstand dieses Kommentars bildet. Die Bestrebungen zur Schaffung einer Scheckgesetzgebung haben freilich in Deutschland schon viele Jahre vorher eingesetzt. In den meisten deutschen Staaten, einschließlich Oesterreich, standen lange Zeit hindurch der Verbreitung des Schecks die Stempelsteuern entgegen; nur in Hamburg, wo solche Hemmungen nicht bestanden, hatte sich die kaufmännische Sitte ausbilden können, eine Kasse zu halten, sondern Zahlungen, die nicht auf Mark Banco lauteten und deshalb nicht durch Giro bei der Hamburger Bank erledigt werden konnten, auf einen Geldwechsler anzuweisen. In Preußen stand auch das dort bestehende Verbot der Annahme verzinslicher Depositen durch Privatbanken der Ausbreitung des Scheckverkehrs hemmend entgegen. Bei Beratung der Wechselordnung war die Regelung der „Anweisungen“ abgelehnt worden und auch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch hatte in Art. 300—303 nur die kaufmännischen Orderpapiere in einzelnen Beziehungen geregelt. Im übrigen blieb die Regelung der „Anweisungspapiere“ Sache der Einzelstaaten; die durch diese erfolgte Regelung berücksichtigte nirgends die besonderen Eigentümlichkeiten des Schecks, insbesondere die Voraussetzung der Anweisung auf ein Guthaben, den Ausschluß der Annahme und die Garantiewirkung der Scheckziehung. Nur in Elsaß-Lothringen hatte das französische Scheckgesetz vom 14. Juni 1865 Geltung. Zum ersten Male wurden die Besonderheiten des Schecks in dem Wechselstempelsteuergesetze vom 10. Juni 1869 von der Gesetzgebung erfaßt, indem dort (§ 24 Nr. 1) als von der Stempelabgabe befreit erklärt wurden „die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platanweisungen und Schecks, d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute, wenn sie ohne Akzept bleiben“. Nachdem diese Befreiung erfolgt war, konnte sich der Scheckverkehr, zunächst ohne besondere gesetzliche Regelung, freier entwickeln, und zwar geschah das schon seit dem Jahre 1875 vor allem durch die Reichsbank im Zusammenhange mit dem von dieser gemäß § 13 Nr. 7 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 gepflegten Depositen-

geschäft und Giroverkehr, bei welchem zwar ein Teil der Giroumsätze durch Übertragung von dem Konto eines Kunden auf das eines anderen Kunden mittels Giroanweisungen (den sog. roten Schecks) sich vollzieht, ein anderer Teil aber auf Grund weißer Schecke, die zuerst in Quittungsform, später aber in der Form von Anweisungen ausgestellt wurden, durch Darabhebung oder Verrechnung nach Präsentation durch den Aussteller oder einen Dritten erfolgte. Nach dem Beispiele der Reichsbank richteten dann auch andere größere und kleinere Bankinstitute den Giro- und Scheckverkehr für ihre Kunden ein. Die Begründung zu dem Gesetzentwurfe von 1892 — s. unten — konnte deshalb (S. 9) bereits aussprechen, daß der Scheck in Deutschland eingebürgert und seine wirtschaftliche Bedeutung „faum geringer sei als die des Wechsels und der Banknote“. Der Mangel einer gesetzlichen Regelung wurde dabei unliebsam empfunden und gab in vielen Fällen zu Zivilprozessen Anlaß (vgl. G. Cohn bei Endemann III S. 1142 Anm. 39); auch das Reichsgericht wies in einer Strafsache (RGSt 18, 160) insbesondere auf die durch das Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Präsentationsfrist erzeugte Unsicherheit hin. Schon im Jahre 1878 sprach deshalb der spätere langjährige Vorkämpfer eines Scheckgesetzes, der Reichsbankpräsident Dr. R. Koch, in einem Vortrage in der Juristischen Gesellschaft Berlin („Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecken als Zahlungsmittel“, 7. Februar, veröffentlicht in *BuchschA* 37 S. 85 ff.) die Überzeugung aus, daß es, um die Wirkungen des Schecks zu sichern, des Einschreitens der Gesetzgebung bedürfe, das hoffentlich nicht mehr lange auf sich warten lassen werde. Nachdem sodann der 11. Deutsche Handelstag am 15. Dezember 1882, bemerkenswerterweise gegen die Stimme von Hamburg, sich dahin geäußert hatte, daß der Erlaß eines Scheckgesetzes, das bestimmte, von ihm bezeichnete Vorschriften enthalte, „nützlich wirken würde“, sprachen sich auch eine Reihe von Handelskammern sowie namhafte Stimmen im Schrifttum, u. a. Simonson in *SchmollersJ* N. F., VIII 135, in diesem Sinne aus. Eine besonders mächtige Förderung aber fand der Gedanke durch die allen Hindernissen zum Trotz fortgesetzte und immer wieder erneute Tätigkeit R. Kochs, der bereits im Jahre 1882 namens der Reichsbank den Entwurf eines Scheckgesetzes ausgearbeitet hatte und nun wiederum für den Erlaß eines Scheckgesetzes in seinem Gutachten für den 17. Deutschen Juristentag, 1884 (17. *DJZ* I S. 1ff.), eintrat, dem der Juristentag, freilich nur mit einer Stimme Mehrheit, zustimmte. Die Gegner (unter ihnen namentlich der Mitgutachter Behrend, ebenda S. 32 ff.) hoben besonders hervor, daß der Scheck nicht Umlaufmittel (Wertträger), sondern nur Zahlungsmittel sein solle, und daß die Erleichterung seiner Verwendung durch ein Scheckgesetz, das ihn mit wechselmäßigen Wirkungen, insbesondere der Regreßpflicht des Ausstellers, ausstatte, bedenklich sei wegen der nicht genügenden Vertrauenswürdigkeit der deutschen Privatbanken, die, im Gegensatz zu den englischen Bankers, zum großen Teile auch spekulative Geschäfte neben dem Depositengeschäfte betrieben, und auch wegen der Gefahr, daß der Scheck von seinem Aussteller in unsolider Weise als Mittel, sich Geld zu verschaffen, benutzt werden könnte. Doch kam es infolge der dem Scheckgesetze günstigen Strömungen dazu, daß im Jahre 1892 dem Bundesrate ein gegenüber dem Entwurfe von 1882 umgearbeiteter Entwurf vorgelegt wurde (veröffentlicht im *Minz* vom 26. Januar 1892), und dieser dann in nochmals revidierter Fassung im März 1892 an den Reichstag gelangte (Reichstagsdrucksachen 8. Legislaturperiode I. Session 1890—1892, *Attenstück* Nr. 736). Die Vorlage wurde aber vom Reichstage nicht erledigt. In der Folgezeit waren die keineswegs aufgegebenen Bestrebungen zum Erlaß eines Scheckgesetzes heftiger Gegnerchaft gerade von seiten der beteiligten gewerblichen Kreise ausgeht, die wegen der Gestaltung des Entwurfs von 1892, namentlich der darin enthaltenen Strafbestim-

mungen, die Befürchtung hegten, daß dadurch statt einer Erleichterung eine Hemmung des Scheckverkehrs durch einengende Kontrollvorschriften eintreten könnte. So verneinte der Ausschuß des Deutschen Handelstages von 1897 das Vorliegen eines Bedürfnisses, und der Erste allgemeine deutsche Bankiertag in Frankfurt a. M. schloß sich ihm am 19.—20. September 1902 an; auch die auf eine von der Schriftleitung der Goldheimischen Monatschrift im Jahre 1905 in einer Rundfrage den hauptsächlichsten deutschen Banken vorgelegte Frage, „ob zur Zeit in Deutschland der Erlaß eines Scheckgesetzes im Interesse des Handelsverkehrs erforderlich erscheine oder ob die deutsche Handelswelt noch auf dem ablehnenden Standpunkte verharre, den der Bankiertag von 1902 eingenommen habe“, wurde gerade durch die führenden Banken im Sinne der zweiten Alternative beantwortet, während andere, namentlich süddeutsche Banken der Ansicht waren, daß ein Scheckgesetz an sich erstrebenswert sei, um dem Scheckverkehr eine gesicherte gesetzliche Grundlage zu geben und damit seine Entwicklung zu fördern.

Besonderes Aufsehen erregte es aber, daß eine so angesehenen Korporation wie die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in ihrer Denkschrift vom 29. Oktober 1906 sich mit großem Nachdruck gegen die Schaffung eines Scheckgesetzes aussprachen, „so lange, als nicht die zur Zeit fehlenden Garantien dafür geboten seien, daß ein Werk zustande komme, welches lediglich einer vollkommenen rechtlichen Sicherung des Scheckverkehrs diene, ohne dessen Bewegungsfreiheit einzuschränken“. — Die verbündeten Regierungen ihrerseits hatten noch im Jahre 1902 in der Petitionskommission des Reichstages den Erlaß eines Scheckgesetzes für nicht erforderlich erklärt, „da der Verkehr auch ohne ein solches sich zu entwickeln vermocht habe und kein Grund zu der Annahme bestehe, daß die Verallgemeinerung der Scheckbenutzung durch ein solches Sondergesetz wesentlich gefördert werden würde“ (Reichstagsdrucksachen 10. Legislaturperiode II. Session 1900—1903, Aktenstück Nr. 920). Aber schon im Jahre 1904 konnte Koch bei Gelegenheit einer Feier bekanntgeben, daß die Reichsregierung wiederum die Initiative in der Scheckgesetzfrage ergreife, indem sie an die Ausarbeitung eines Entwurfes herangehe. Angesichts der im Jahre 1906 auf dem internationalen und namentlich dem deutschen Geldmarkte eingetretenen anhaltenden Geldknappheit trat auch in den beteiligten Kreisen der Wunsch nach Erleichterung des Geldumsatzes und die Hoffnung wieder hervor, eine solche durch ein Scheckgesetz herbeizuführen, und das führte zu einer Resolution des Reichstages vom 10. Mai 1907 (StenB S. 1536), in welcher die verbündeten Regierungen ersucht wurden, „möglichst bald eine Gesetzesvorlage zu machen, durch welche eine Regelung des Scheckverkehrs erfolge“. Auch im Schrifttum waren Rießer (DZB 1907 S. 31 ff. und LeipzB Jahrg 1 Nr 2) sowie G. Cohn (BankW 1907, 177) den Ältesten der Kaufmannschaft, deren Meinung inzwischen noch literarisch durch einen Angehörigen dieser Korporation vertreten worden war (Mag Richter in DWirtschB 1907 Sp. 193 ff.), entgeggetreten. Im RNz vom 13. Juli 1907 wurde sodann der vorläufige Entwurf eines Scheckgesetzes veröffentlicht, „um den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“. Dieser Entwurf trug bereits den gegen den Entwurf von 1892 erhobenen hauptsächlichsten Einwendungen insofern Rechnung, als die Strafbestimmungen, die dieser enthalten hatte, weggefallen waren. Die Stellungnahme zu dem neuen Entwurfe im Schrifttum knüpfte besonders an das dem Scheckinhaber darin gewährte direkte Klagerecht gegen den Bezogenen an, gegen welches von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben wurden (Rießer im BankW 6 S. 277; Conrad ebenda 7 S. 42; Simonson in DZB 1907 Sp. 998). Der Entwurf wurde daraufhin nochmals umgearbeitet; das direkte Klagerecht gegen den Bezogenen fiel dabei fort. Der endgültige Entwurf mit Begründung wurde

dem Reichstage am 9. Januar 1908 vorgelegt (Reichstagsdrucksachen, 12. Legislaturperiode I. Session 1907/08, Aktenstück Nr 566). Seine erste Beratung erfolgte in den Sitzungen des Reichstags vom 21. und 23. Januar 1908 mit dem Ergebnisse, daß er einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen wurde (StenB S. 2608 ff., 2660 ff.). Die von dieser Kommission beschlossenen Anträge (Nr 649 der Drucksachen), lauteten dahin, den Entwurf mit einer unwesentlichen Abänderung, im übrigen unverändert anzunehmen. Bei der zweiten Beratung des Gesetzes im Plenum wurden mehrere Abänderungsanträge gestellt (Nr 664, 671, 673, 691, 703 der Drucksachen). Beschlossen wurde eine Abänderung des § 2 durch besondere Erwähnung der Sparkassen (vgl. unten zu § 2 Anm. 13); ferner eine Bestimmung hinsichtlich des Gesetzes betr. Erleichterung des Wechselprotesses und eine anderweite Festsetzung des Inkrafttretens des Gesetzes (StenB S. 3313 ff.). Mit diesen Änderungen wurde der Entwurf in der Sitzung vom 25. Februar 1908 einstimmig angenommen (StenB S. 3358 ff.). Das Scheckgesetz wurde unterm 11. März 1908 vollzogen und in dem am 19. März 1908 in Berlin ausgegebenen RGBl Nr 12 S. 71 ff. veröffentlicht.

3. Verhältnis des Scheckgesetzes zu anderen Rechtsquellen.

Das Scheckgesetz enthält keine ausdrückliche Begriffsbestimmung des Schecks. Aus den für das Vorhandensein eines solchen aufgestellten wesentlichen Erfordernissen (§ 1 Nr 1—4, vgl. Anm 1 ff. dazu), ergibt sich aber, daß der Scheck zu den Urkunden gehört, in welchen der Aussteller einen anderen anweist, Geld an einen Dritten zu leisten. Er fällt sonach unter die Kategorie der **Anweisung** im Sinne des § 783 BGB, da er sämtliche rechtlichen Merkmale einer solchen enthält. Es ist deshalb nicht richtig, wenn der Satz aufgestellt wird, der Scheck sei keine Anweisung „in zivilistischem Sinne“ (so Lessing ScheckG S. 9; für den Wechsel anscheinend auch RGZ 48, 230); er ist es in der Tat. Daß er außer den für eine Anweisung im Sinne des BGB erforderlichen wesentlichen Merkmalen („Essentialien“), noch andere ihm spezielle Eigentümlichkeiten aufweist, macht ihn nicht zu einem „eigentümlichen Rechtsgebilde“ in dem Sinne, daß er dadurch aus dem Rahmen der Anweisung im Sinne des BGB herausfiele. Es müssen vielmehr die Vorschriften des BGB über die Anweisung (§§ 783—792) auf ihn unmittelbar Anwendung finden, soweit nicht durch das Spezialgesetz, als welches das Scheckgesetz sich gegenüber dem BGB darstellt und diesem vorgeht, etwas anderes bestimmt ist. Das ist u. a. wichtig für die Frage der Formbedürftigkeit einer Zession der Scheckrechte; vgl. unten zu § 8 Zusatz 1. Immerhin ist die Ausstellung einer Anweisung, welche die besonderen Erfordernisse des Schecks nicht erfüllt, im Sinne des § 140 BGB ein „anderes Rechtsgeschäft“ als die Ausstellung eines Schecks. Darüber, ob ein nichtiger Scheck demgemäß als Anweisung aufrechterhalten werden kann, vgl. unten zu § 1 Anm 38. Auch das übrige Recht des BGB kommt insoweit zur Anwendung, als das Scheckgesetz nicht entgegensteht. Das gilt namentlich für die rechtliche Auffassung, die Auslegung und die Wirkungen des Scheckvertrags, die vom Scheckgesetze nicht geregelt sind (vgl. zu § 3 Anm 2); aber auch, mit gewissen Einschränkungen, für die Auslegung der scheckrechtlichen Erklärungen, vgl. unten zu § 1 Zus 1 Anm 37. Von den Vorschriften des HGB kommen diejenigen über Handelsgeschäfte auf den Scheckvertrag zur Anwendung, wenn beide Parteien oder auch nur eine von ihnen ein Kaufmann ist (§ 345 HGB), was in der Regel der Fall sein wird, da der Scheckvertrag zumeist mit Banken abgeschlossen wird; vgl. zu § 3 Anm 3. Auch die Bestimmungen des HGB über kaufmännische Anweisungen (§§ 363—365) würden an sich in der Regel Anwendung zu finden haben, da die Be-

zogenen meist Banken sind; doch sind die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, die sich auf das Indossament beziehen, durch die entsprechenden besonderen Vorschriften des Scheckgesetzes (vgl. zu § 8) ersetzt. Der § 346 HGB wird insoweit anzuwenden sein, als Handlungen oder Unterlassungen „unter Kaufleuten“ in Frage stehen, also, wenn beide Parteien Kaufleute sind, für die auf den Scheckvertrag sich beziehenden Handlungen oder Unterlassungen. Dagegen werden die scheckrechtlichen Erklärungen (Ausstellung, Indossament), jedem Erwerber des Schecks, also gegenüber unbestimmten Personen abgegeben, demnach nicht „unter Kaufleuten“; bei ihrer Auslegung wird deshalb auf besondere Handelsgebräuche keine Rücksicht genommen werden können. Die Bildung von eigentlichem *Gewohnheitsrecht*, auch gegen das Gesetz, ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen; doch könnte, da der Scheck zum Umlaufe von Ort zu Ort, mindestens innerhalb des Deutschen Reiches, bestimmt ist, ein etwaiges partikuläres, nicht auf das ganze Reichsgebiet sich beziehendes *Gewohnheitsrecht* nicht in Betracht kommen. Keinesfalls kann durch partikuläres *Gewohnheitsrecht* das Scheckgesetz, das Reichsgesetz ist, gebrochen werden (RW Art 13; vgl. RWKomm Vorbem 2 vor § 1).

Mit dem (gezogenen) Wechsel hat der Scheck die Form der Anweisung gemein; er ist aber nicht, wie der englische Scheck (vgl. oben S. 8), ein auf Sicht gestellter Wechsel im Sinne der Wechselordnung; denn ihm fehlt von den durch diese aufgestellten Erfordernissen jedenfalls die Bezeichnung als Wechsel (Art 4 Nr 1 WO). Die Vorschriften der Wechselordnung finden deshalb auf den Scheck nicht ohne weiteres Anwendung. Doch hat das Scheckgesetz eine größere Anzahl von Vorschriften der Wechselordnung als auf den Scheck entsprechend anwendbar erklärt: so in § 8 die Art 11—13, 36, 74 WO (vgl. zu § 8 Anm 18 ff.); in § 16 die Art 87, 88, 90, 91, 42 WO, gemäß § 30 in der veränderten Fassung des Gesetzes betr. die Erleichterung des Wechselprotestes unter Hinzutritt der neuen Art 88a, 89a, 91a (vgl. unten zu § 16 Anm 14 ff.); in § 17 die Art 45—48, 50—52, 55 (vgl. unten zu § 17 Anm 2 ff.). Es steht aber nichts im Wege, auch die nicht ausdrücklich angeführten Vorschriften der Wechselordnung für den Scheck insoweit entsprechend heranzuziehen, als sie sich wegen Zutreffens des ihnen zugrunde liegenden Rechtsgedankens dazu eignen; jedenfalls kann eine Vermutung, daß ihre Anwendung ausgeschlossen sei, lediglich aus ihrer Nichtanführung nicht hergeleitet werden; a. M. anscheinend Lessing S. 8, Cohn in *BSM* 61, 124.

In steuerrechtlicher Beziehung fand auf Schecks bereits vor Erlass des Scheckgesetzes das Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (BGBl S. 193 ff.) Anwendung, nach dessen § 24 Ziff 1 sie von der Steuer befreit waren, „wenn sie ohne Akzept blieben“; § 29 ScheckG bestimmte dann, welche Urkunden als Schecks im Sinne des genannten Gesetzes anzusehen seien; an Stelle dieses Gesetzes traten zunächst das Wechselstempelgesetz vom 4. März 1909 und die dazu ergangene Novelle vom 15. Juli 1909 (RGBl S. 310 und 740) und sodann das Wechselsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1923 (RGBl S. 779) nebst der VO über die Umstellung der Wechselsteuer auf Gold vom 3. Januar 1924 (RGBl S. 22), — Anhang F 1 —. Vgl. Näheres zu § 29.

4. Entwicklung des Scheckwesens und des Scheckrechts seit dem Inkrafttreten des deutschen Scheckgesetzes.

Die von manchen Seiten (s. oben unter 2), geäußerte Befürchtung, daß ein Scheckgesetz die Entwicklung des Scheckverkehrs eher hemmen als fördern könnte, ist durch die Ereignisse als grundlos erwiesen worden. Der Scheckverkehr hat sich in Deutsch-

land bis zum Beginne des Weltkrieges im Zusammenhange mit dem glänzenden Aufstiege von Handel und Industrie in ungeahnter Weise entwickelt und auch außerhalb der gewerblichen Kreise mehr und mehr eingebürgert. Dazu hat die Art und Weise, wie das Gesetz das Scheckrecht geregelt hat, wesentlich beigetragen. Es hat unter Verzicht auf einengende Kontroll- und Strafvorschriften, wie solche die französische Gesetzgebung eingeführt hat und wie sie in dem deutschen Entwurf von 1892 noch vorgeesehen waren, sich auf die Aufstellung weniger formaler Erfordernisse für den Scheck (§ 1 Nr 1—4) beschränkt, im übrigen im Interesse der Verkehrssicherheit Nichtigkeiten möglichst vermieden. Es hat ferner das direkte Klagerrecht gegen den Bezogenen, das noch in dem vorläufigen Entwurfe von 1907 enthalten war (vgl. oben unter 2), und das eine erhebliche Erschwerung für die Pflege des Scheckverkehrs durch die Banken bedeutet haben würde, aufgegeben. Es hat sodann in positiver Richtung einerseits dem Scheck durch die Erleichterung der Übertragung mittels Indossaments nach dem Vorbilde des Wechselrechts und (insoweit über das Wechselrecht hinausgehend) durch Zulassung des Inhaberschecks die erforderliche Beweglichkeit, andererseits durch Gewährung des scheckrechtlichen Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten die notwendige Sicherheit gegeben, die seine Entgegennahme an Stelle der Barzahlung (Zahlungs halber, wenn auch nicht an Zahlungs Statt) im Verkehr unbedenklich erscheinen läßt. Es hat schließlich durch Einführung einer bestimmten kurzen, aber ausreichenden Vorlegungsfrist dafür Sorge getragen, daß der Scheck nicht, im Widerspruche zu seinem berechtigten wirtschaftlichen Zwecke, statt eines Mittels zur Erleichterung der Zahlungen ein Kreditpapier werde. Auf dieser gesetzlichen Grundlage konnten die Banken in immer steigendem Maße in Verbindung mit dem für sie gewinnbringenden Depositengeschäfte den volks- und staatswirtschaftlich wichtigen Scheckverkehr, der eine wesentliche Ersparnis an baren Zahlungsmitteln und dadurch eine Erleichterung der Aufrechterhaltung der Währung bedeutete, pflegen. Außer den Banken hat seit 1908 auch die Postverwaltung auf Grund der Postcheckordnung vom 6. November 1908 und ihrer späteren Abänderungen den Postcheckverkehr betrieben; vgl. Näheres zu § 2 Anm 7. Ganz besonders trug zur Förderung des Scheckverkehrs auch die von der Reichsbank mehr und mehr ausgebauten Einrichtung von Abrechnungsstellen bei; vgl. Näheres zu § 12.

Erklärlicherweise wurde diese Entwicklung durch den Weltkrieg jäh unterbrochen. Abgesehen von der durch den Kriegszustand eingetretenen Erschwerung und auf vielen Gebieten völligen Unterbindung und Verhinderung des privaten Handels- und Industrieverkehrs nicht nur mit dem feindlichen und neutralen Auslande, sondern auch im Inlande, durch welche naturgemäß ein Rückgang auch des Scheckverkehrs eintreten mußte, war auch die rechtzeitige Vornahme von Handlungen, die zur Ausübung und Erhaltung von Wechsel- und Scheckrechten erforderlich sind (Präsentation, Protest, Regreßklage), vielfach unmöglich geworden. Deshalb erging schon am 4. August 1914 (RGBl S. 327) das Gesetz — Anhang E 2 —, durch welches in § 1 für den Fall, daß solche Handlungen und Unterlassungen aus Anlaß der Kriegereignisse durch höhere Gewalt unmöglich geworden sind, die für ihre Vornahme vorgeschriebenen Fristen bis nach Wegfall des Hindernisses verlängert wurden. Außerdem machte der Bundesrat von der ihm in dem gleichen Gesetze (§ 3) erteilten Befugnis zu wirtschaftlichen Maßnahmen Gebrauch, indem er durch Bekanntmachung vom 6. August 1914 die noch nicht abgelaufenen derartigen Fristen allgemein um 30 Tage verlängerte und diese Verlängerungen durch weitere Bekanntmachungen mehrfach weiter erstreckte, bis sie durch Bekanntmachung vom 17. Mai 1915 mit Wirkung vom Ablauf des 30. Juni 1915 aufgehoben wurden. Für die in

Elfaß-Lothringen, Ostpreußen, Posen und den sonstigen vom Kriege unmittelbar betroffenen Grenzgebieten zahlbaren Wechsel und Schecke wurden die Fristen durch weitere Bekanntmachungen bis 31. Januar 1916, schließlich für Elfaß-Lothringen bis zum 1. September 1919 (Bekanntmachung vom 24. Mai 1919 RGBl. S. 476) weiter erstreckt. Durch solche Maßnahmen wurde zwar dem Verluste von Wechsel- und Scheckrechten nach Möglichkeit vorgebeugt; das für einen solchen Verkehr in größerem Umfange erforderliche Vertrauen aber konnte während des Krieges nicht aufrechterhalten werden. Um dieses Vertrauen, wenn auch nur auf einem beschränkten Gebiete wiederherzustellen und den Scheckverkehr neu zu beleben, wurden durch die WD vom 31. August 1916 — Anhang B 5 — die bestätigten Reichsbank schecke eingeführt. Vgl. Näheres zu § 10 unter 4 Anm. 4. — Durch WD vom 20. Januar 1919 wurden in § 1 des Gesetzes vom 4. August 1919 die Worte: „in Veranlassung kriegerischer Ereignisse“ gestrichen und dadurch die Berücksichtigung höherer Gewalt bei der Nichteinhaltung von Fristen des Wechsel- und Scheckrechts allgemein ermöglicht; in dieser Gestalt ist das zunächst als Kriegsnotrecht erlassene Gesetz bis jetzt bestehen geblieben. Eine Verlängerung der scheckrechtlichen Fristen ist ferner vorgesehen in der WD zum Schutze gegen die Folgen der Stilllegung von Bankbetrieben vom 19. April 1919, Anhang E 6. Die Ausstellung von Schecken in Goldmark wurde gestattet durch die WD vom 6. Februar 1924 (RGBl. I 50), zu welcher die DurchWD vom 17. April 1924 (RGBl. I 414) ergangen ist — Anhänge F 2, 3 —, vgl. zu § 1 Anm. 11. Endlich erging ein Gesetz über Wechsel- und Scheckzinsen am 3. Juli 1925 (RGBl. I 93) — Anhang F 4 —; vgl. zu § 17 Anm. 19.

Aber mehr noch als die unmittelbare Einwirkung des Krieges hat die schon während des Krieges einsetzende, aber erst nach dessen Beendigung zu voller Auswirkung gelangte Geldentwertung und namentlich die unselige Inflationsperiode der Jahre 1922/1923 zum Rückgange des Wechsel- und Scheckverkehrs beigetragen. Nicht nur der zu längerer Kreditgewährung bestimmte Wechsel mußte darunter leiden, da der Gläubiger sich der mit Sicherheit zu erwartenden Lage aussetzte, das kreditierte Geld in entwerteter Valuta zum Nennbetrage zurücknehmen zu müssen, sondern auch Zahlungen mittels Schecken konnten nicht ohne große Gefahr entgegengenommen werden, da die Papiermark, die gesetzliche Zahlungsmittel war, schon innerhalb der wenigen Tage der Vorlegungsfrist regelmäßig ungeheurer weiterer Entwertung verfiel. In der letzten Zeit der Inflation wurde mit der Rechtsform des Schecks auch vielfach Mißbrauch in der Weise getrieben, daß Banken und andere Körperschaften sowie Firmen — teils mit der erforderlichen staatlichen Ermächtigung teils auch ohne solche — „Schecke“ auf andere Banken usw. oder auch auf ihre eigenen Niederlassungen zogen, die nicht zur Einlösung innerhalb der Vorlegungsfrist, sondern zum Umlauf als „Notgeld“ bestimmt waren und daher (wie das DVG Karlsruhe laut Bericht der Frankf. Ztg vom 1. Okt. 1924, Handelsblatt, mit Recht angenommen hat) in Wirklichkeit Banknoten waren. Vgl. über die Aufrechterhaltung dieser sogenannten Schecke als Schuldversprechen zu § 1 Anm. 38. Infolge der Inflation sind die Depositionskonten der Bankkunden diesen vollständig verlorengegangen, da § 66 AufwG jede Aufwertung von Bankguthaben aus Verwahrungsverträgen der in § 700 BGB genannten Art (Depositionsverträge) ausschließt. Auch hat die Rechtsprechung die Aufwertung von Regreßansprüchen aus Schecken, wie von Ansprüchen aus Wechseln und sonstigen abstrakten Schuldverpflichtungen überhaupt, grundsätzlich abgelehnt; vgl. darüber zu § 17 Anm. 23. Ungeachtet dieser schlechten Erfahrungen hat nach Stabilisierung der Währung und Einführung der Reichsmark als neuer gesetzlicher Währungseinheit durch das Münzgesetz und das Bankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 254, 235) mit dem Eintritt geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse auch

der Scheckverkehr erneuten Aufschwung genommen, wenn er auch, ebensowenig wie der Wechselverkehr, bisher die Bedeutung, die er in der Vorkriegszeit gehabt hat, wieder zu erlangen vermocht hat. Das dazu erforderliche Vertrauen kann nach solcher Katastrophe naturgemäß erst nach längerer Zeit wiederkehren.

5. Zukünftiges Weltcheckrecht*).

Angeichts der großen Bedeutung, welche die Erleichterung der zwischenstaatlichen Zahlungsausgleichungen für den seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts mächtig gestiegenen Weltverkehr besitzt, ist es erklärlich, daß die Verschiedenheit der Scheckrechte der einzelnen an diesem Verkehr beteiligten europäischen und außereuropäischen Länder als Hemmnis empfunden wurde und daß sich deshalb seit jener Zeit Bestrebungen geltend machen, die auf eine Vereinheitlichung der Scheckgesetzgebungen, auf eine einheitliche Weltcheckordnung, gerichtet sind. Diese Bestrebungen gingen parallel der auf die Vereinheitlichung des Wechselrechts gerichteten und schlossen sich an diese an. Das Institut de Droit International setzte im September 1882 eine Kommission ein, die der Münchener Tagung dieser Gesellschaft von 1883 neben Grundsätzen für ein einheitliches Wechselrecht auch eine Ausarbeitung von solchen „für die Vereinheitlichung des Rechts der Schecks und anderer begebbarer Urkunden“ vorlegte. Der Bericht dieser Kommission kam aber auf der Münchener Tagung nicht zur Verhandlung, da der als Berichterstatter bestimmte italienische Jurist, der Advokat Norsa aus Mailand, nicht anwesend war. In der Tagung der Gesellschaft zu Brüssel im Jahre 1885 wurde als Teil des Entwurfs eines einheitlichen Wechselgesetzes ein von dem gleichen Berichterstatter verfaßter Entwurf für ein einheitliches Scheckgesetz vorgelegt, der 10 Artikel enthielt und wesentlich auf dem Boden des bisher geltenden französisch-italienischen Scheckrechts (vgl. oben unter 1) stand. Da sich bei der Erörterung tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zeigten und insbesondere Bedenken gegen die Behandlung des Schecks im engen Anschlusse an die Kreditpapiere erhoben wurden, wurde beschlossen, den Scheck zum Gegenstande einer besonderen Erörterung in einer späteren Tagung zu machen. Unterdessen hatte der zu der gleichen Zeit in Antwerpen tagende internationale Kongreß für Handels- und Wechselrecht dem von ihm beschlossenen Mustergesetzentwürfe für das Wechselrecht einen einzigen Artikel über den Scheck eingefügt, in dem für diesen eine kurze Vorlegungsfrist festgesetzt, ihm aber im übrigen die Rechtsnatur eines Wechsels (entsprechend der englischen Gesetzgebung) beigelegt wurde. Auch dieser Vorschlag erregte lebhafteste Kritik. Der zweite internationale Kongreß für Handels- und Wechselrecht, der 1888 in Brüssel abgehalten wurde, trat deshalb in eine eingehendere Erörterung über den Scheck und seine Unterschiede vom Wechsel ein, gelangte aber auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Kommission nur zu einer negativen Begriffsbestimmung des Schecks in der Weise, daß auf Sicht gestellte Papiere, die die Bezeichnung als Wechsel tragen oder sich nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des Landes ihrer Ausfertigung notwendig als Wechsel darstellen, nicht als Schecks anzusehen seien; im übrigen zur Regelung der Präsentationsfristen für den Scheck und Zulassung der Kreuzung nach englischem Muster (Art. 67, 68 des Brüsseler Entwurfs).

Erst im Jahre 1906, als in Deutschland die Bewegung für Erlass eines Scheckgesetzes die Oberhand gewann (vgl. oben unter 2), traten auch die Bestrebungen zur Schaffung eines Weltcheckrechts wieder stärker in den Vordergrund, und zwar war es die

*) Vgl. zu dem folgenden F. Meyer, Weltcheckrecht Bd. II S. 1 ff.

Korporation der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin — die gleiche, die sich grundsätzlich gegen die Schaffung eines deutschen Scheckgesetzes ausgesprochen hatte (vgl. oben unter 2) — die in ihrer Denkschrift „Scheckverkehr und Scheckgesetz“ betonte, daß es von der größten Bedeutung sein würde, wenn nach Verabschiedung des deutschen Scheckgesetzes der Reichskanzler, der den Bestrebungen auf Schaffung eines Weltwechselrechts seine Unterstützung zugesagt habe, auch die Schaffung eines Weltcheckrechts in Erwägung ziehen würde. Auch ein im Jahre 1908 in Piacenza abgehaltener Kongreß der italienischen Handels- und Gewerbetreibenden sprach sich für Schaffung eines Weltcheckrechts aus. Diesen Anregungen folgend stellte die Regierung der Niederlande, als sie im Jahre 1909 zur Vorbereitung der auf den Antrag von Deutschland und Italien nach dem Haag berufenen Wechselrechtskonferenz einen Fragebogen versandte, darin auch die Frage, ob die Untersuchung über Schecke einer späteren Beratung überlassen werden solle. Eine Reihe von Staaten erkannte zwar die Dringlichkeit der Schaffung auch einer einheitlichen Gesetzgebung über den Scheck an, war aber der Meinung, daß zunächst das einheitliche Wechselrecht in Sicherheit gebracht werden müsse, und bejahte deshalb die gestellte Frage; darunter befand sich auch Deutschland, entsprechend der von Felix Meyer in einer Denkschrift (1906) und noch im Jahre 1909 in seinem „Weltwechselrecht“ vertretenen Auffassung. Ein anderer Teil der befragten Staaten (darunter Frankreich, Italien, die Schweiz) sprachen sich dagegen für eine möglichst gleichzeitige zwischenstaatliche Regelung des Wechsel- und Scheckrechts aus. Die (erste) Haager Wechselrechtskonferenz selber äußerte nach Fertigstellung des Vorentwurfs für die einheitliche Wechselordnung am 25. Juli 1910 den Wunsch, daß die nächste Konferenz, die zur Feststellung des endgültigen Entwurfs der Wechselordnung einberufen werden sollte, auch die Vereinheitlichung des Scheckrechts erörtern und daß diese Erörterung in der gleichen Weise vorbereitet werden möge, wie es für die Wechselordnung geschehen sei*). Diesem Auftrage entsprach die Regierung der Niederlande, indem sie im Jahre 1911 einen Fragebogen (Questionnaire) versandte, der in 30 Punkten das Scheckrecht behandelte. Auf diesen Fragebogen gingen Antworten ein von Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Luxemburg, Norwegen, Salvador, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei, Uruguay. Der Fragebogen und diese Antworten finden sich abgedruckt in den „Documents“ der zweiten Haager Wechselrechtskonferenz von 1912 (vgl. unten) II S. 5ff. Nachträglich gingen noch Antworten und Ergänzungen ein von den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Brasilien, Spanien, Großbritannien, Ungarn, Japan, Paraguay, Rußland, Siam; diese sind abgedruckt in den „Actes“ der zweiten Haager Konferenz II S. 343ff. Schon im Jahre 1910 hatte auch die International Law Association auf ihrer Londoner Tagung für ein einheitliches Scheckgesetz sieben Regeln aufgestellt, die sog. „London Rules“, die sich gegen die Guthabeklausel, für das Erfordernis der Präsentierung und Datierung, für die Gestaltung des Schecks zum präsumtiven Ordepapier, für bestimmte Präsentationsfristen, die durch jedes einzelne Land, und zwar abgestuft für Inlands- und Auslandschecke, festgesetzt werden sollten, für ein unbeschränktes (also auch während der Vorlegungsfrist laufendes) Widerrufsrecht des Ausstellers und für Übernahme der englischen Vorschriften über das Crossing aussprachen. Ein Entwurf zu einem einheitlichen

*) Der Beschluß lautet:

„La conférence ultérieure devrait être chargée, en même temps, de délibérer sur l'unification du droit relatif au chèque. Il serait désirable que le gouvernement des Pays-Bas voudrât bien, pour faciliter ces délibérations, employer le procédé si heureusement suivi pour la préparation de la conférence actuelle.“

Scheckgesetz wurde ferner von Bernhard Sichermann, dem Budapester Vorkämpfer für ein solches, der Versammlung der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Brüssel im April 1912 vorgelegt, gelangte dort aber nicht zur Beratung; er ist abgedruckt bei Meyer, *Weltscheckrecht* II S. 379 ff. Auch der Berliner Kammergerichtsrat Felix Meyer, der Verfasser des „Weltwechselrechts“, verfaßte einen Entwurf zu einem einheitlichen Weltscheckrecht und veröffentlichte ihn im zweiten Bande seines im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin herausgegebenen Buches: „Das Weltscheckrecht“ (Berlin 1913) S. 344 ff. Noch eine Reihe anderer Entwürfe wurde in dieser Zeit ausgearbeitet; sie sind bei Meyer a. a. O. im Anhang S. 368 ff. abgedruckt.

Die zweite Haager Konferenz zur Vereinheitlichung des Rechts in Sachen des Wechsels, des Ordbilletts und des Schecks, wie sie offiziell genannt wurde*), der, wie schon aus dieser Bezeichnung hervorgeht, die Aufgabe gestellt war, auch über die Vereinheitlichung des Scheckrechts zu beraten, trat am 15. Juni 1912 in der niederländischen Residenz zusammen und tagte unter dem Voritze von Asser bis zum 23. Juli 1912. In Befolgung der für das Wechselrecht von der Konferenz von 1910 befolgten Methode wurde die Erörterung der Vereinheitlichung des Scheckrechts nach einer ersten Besung im Plenum einem Comité central und fünf Sektionen überwiesen (4. Plenarsitzung vom 20. Juni 1912, Actes I S. 50 ff.). Die fünf Sektionen erstatteten dem Comité central schriftliche Berichte (Actes II S. 221—272), über welche das Comité central in sechs Sitzungen vom 13. bis 17. Juli 1912 beriet; vgl. die Sitzungsprotokolle Actes II S. 147—217; diesen Beratungen wurde der von der niederländischen Regierung ausgearbeitete Fragebogen nebst den darauf erteilten Antworten und den Berichten der Sektionen zugrunde gelegt. Das Comité central erstattete sodann einen schriftlichen Bericht an die Plenarversammlung (Actes I S. 193 ff.). Diese beriet unter Zugrundelegung der in dem Bericht niedergelegten Beschlüsse des Comité central über den Scheck in der 9. und 10. Plenarsitzung vom 22. Juli 1912 (Actes I S. 181 ff. und S. 214 ff.). Dabei wurde von dem Vorsitzenden hervorgehoben, daß man sich beim Scheck „auf einem noch nicht derart erforschten Terrain bewege, wie das beim Wechsel der Fall gewesen sei“, und daß deshalb die der Versammlung vorgelegten Berichte gut daran getan hätten, nicht ein „*Avant-projet de loi*“ vorzuschlagen, sondern erst die Kritik abzuwarten, zu der die Beschlüsse dieser Konferenz in der Zwischenzeit bis zum Zusammentritt einer neuen Konferenz Anlaß geben würden; erst diese neue Konferenz solle auf Grund erneuter Prüfung der Materie die Aufstellung des Entwurfs eines Gesetzes oder einer Verordnung (*Règlement*) vornehmen; „die in präzisen und klaren Ausdrücken abgefaßten und durch einen Bericht erläuterten Beschlüsse würden eine ausgezeichnete Grundlage für diese neue Konferenz bilden“ (a. a. O. S. 182). In das in der Schlußsitzung vom 25. Juli 1912 errichtete Schlußprotokoll wurden sodann die „*Résolutions de la conférence sur l'unification du droit relatif au chèque*“ aufgenommen (Actes I S. 259—264), die als Anhang H dieses Buches abgedruckt sind. Sie stellen in 34 Artikeln zwar nicht der Form, aber dem Inhalte nach einen systematisch ausgearbeiteten Entwurf für eine einheitliche gesetzliche Regelung des Scheckrechts dar. Diese Regelung soll sich danach im wesentlichen auf den durch das deutsche Scheckgesetz aufgestellten Grundrissen aufbauen. Über die einzelnen Bestimmungen vgl. Näheres in den Zusätzen zu den einzelnen Paragraphen des Scheckgesetzes in diesem Kommentar.

Die Ereignisse der auf die Konferenz von 1912 folgenden Jahre haben sowohl

*) Vgl. zu dem folgenden die von dem Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten herausgegebenen „*Actes et documents de la Deuxième Conférence de la Haye pour l'unification du droit en matière de lettre de change, de billet-à-ordre et de chèque*“; Actes Bb. I, II; Documents Bb. I, II.“

die vorbehaltene Ratifikation des von ihr ausgearbeiteten Abkommens und Gesetzentwurfs über ein einheitliches Wechselrecht, wie auch den Zusammentritt der für die weitere Erörterung der Vereinheitlichung des Scheckrechts in Aussicht genommenen neuen Konferenz bis jetzt verhindert. Es ist aber zu hoffen, daß die jetzt endlich wieder angeknüpften Fäden internationaler Verständigung in Erkenntnis des Interesses aller Kulturstaaten an der übereinstimmenden Regelung so wichtiger Hilfsmittel des Weltverkehrs, wie es der Wechsel und der Scheck sind, bald dazu führen werden, daß auch hierüber eine Einigung erzielt wird, der auf der Grundlage der bereits geleisteten Vorarbeiten erhebliche sachliche Schwierigkeiten nicht mehr entgegenstehen werden!

6. Schrifttum zum Scheckrecht.

Aus der Zeit vor dem Erlasse des Scheckgesetzes sind hervorzuheben: G. Cohn, in Endemanns Handb. des Handelsrechts Bd. 3, § 454 S. 1135 ff., mit Nachweisung des älteren Schrifttums; Ruhlenbeck, Der Scheck 1890; Fid., Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent, 1897; Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland, 1907; v. Canstein, Der Scheck nach dem österreichischen Gesetze vom 3. April 1906; Koch, Scheckgesetz? BankN 6, Gegen ein Scheckgesetz, DWirtschZ 1907 S. 193 ff.; Rießer, Das Bedürfnis nach einem S. 185; G. Cohn, Der Kampf um ein Scheckgesetz, BankN 6 S. 177 und 186; Richter, deutsches Scheckgesetz, LZ 1 S. 81 ff.; Thortwart, Für ein Scheckgesetz, DWirtschZ 3 Nr. 8; Simonson, Nochmals der Scheck, BankN 6 S. 205 ff.

Ferner zu dem vorläufigen Entwurfe von 1907 und dem endgültigen Entwurfe von 1908: Apt, Zum Entwurf eines Scheckgesetzes, DWirtschZ 3, 785 ff.; Breit, Der Scheck mit alternativer Inhaberklausel, BankN 7 S. 151, mit Nachwort von Rießer; Breit, Die wichtigsten Grundsätze des künftigen deutschen Scheckrechts, in SeuffBl Jahrg. 73 Nr. 2 u. 3; v. Canstein, Zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes, LZ 1 S. 609 ff.; G. Cohn, Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes, in JfzR. 61 S. 1 ff.; Hoppenstedt, Der Scheckgesetzentwurf von 1907; Rießer im BankN 6 S. 269 ff., auch als Sonderdruck unter dem Titel: „Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes“, 1908; ferner zum definitiven Entwurf BankN 7 S. 129 ff.; Simonson, Ein letztes Wort zum Scheckgesetz, DZ 12 S. 997.

Nach Erlaß des Scheckgesetzes:

a) Einzelerörterungen: Breit, Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem Scheckgesetz; Arnold, Das Scheckgesetz, DZ 13 S. 572 ff.; Bernstein, Zum Inkrafttreten des Scheckgesetzes, BankN 7, 197; Jacusiel, Einige Bemerkungen zum neuen Scheckgesetz, BankN 7 S. 283; Bernstein, Zur Frage der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit, BankN 7 S. 217 f.; Breit, Das Nachindossament im Scheckrecht, JW 1908, 259 ff.; Breit, Inhaberschecks und Regreßrechte, LZ 2 S. 257 ff.; Breit, Zur Frage der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit, BankN 7, 216; Breit, Zahlstellen und Scheckinkasso, WL 7 S. 234 ff.

b) Kommentare und systematische Darstellungen, alle kurz nach Erlaß des Scheckgesetzes erschienen: Textausgaben mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister von Gareis, Apt, Henschel, Merzbecher; Heim, Scheckgesetz mit Erläuterungen; Ruhlenbeck, Das deutsche Scheckgesetz; Schiebler, Handausgabe; Buff, Das deutsche Scheckgesetz; Lessing, Scheckgesetz; besonders bemerkenswert Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts, 1908; Langen, Zum Scheckrecht, 1910. Dann trat eine längere Pause in der literarischen Behandlung des Scheckrechts ein, bis im Jahre 1924 die kleine Ausgabe von Simonson, Das deutsche Scheckgesetz, unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts, erschien.

Scheckgesetz.

Vom 11. März 1908 (RGBl. S. 71).

§ 1

§ 1.

Der Scheck muß enthalten:

1. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Unterschrift des Ausstellers;
4. die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

Ann. 1 I. Wie Art 4, 96 WD für den Wechsel, zählt § 1 unseres Gesetzes, ohne eine Definition des Schecks zu geben, die Erfordernisse auf, die erfüllt sein müssen, damit ein Scheck im Sinne des Gesetzes vorliege. Diese Erfordernisse sind nicht, wie in der WD, als „wesentliche“ bezeichnet, stellen sich aber als solche durch die Mußvorschrift dar, die zur Folge hat, daß bei Fehlen auch nur eines von ihnen ein Scheck im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden ist. Die Erfordernisse sind aber (was häufig zu wenig beachtet wird) rein äußerlicher Art; sie betreffen nur die äußere Form und den formalen Inhalt (Wortlaut) der Scheckerklärung, ohne daß es darauf ankommt, ob ihnen eine materiell-rechtliche Wahrheit zur Seite steht. Es drückt sich in ihnen lediglich die Formstrenge aus, die darin ihren Grund hat, daß beim Scheck in ähnlicher Weise wie beim Wechsel, wenn auch nicht in gleichem Umfange, abstrakte Rechte und Verbindlichkeiten geschaffen werden sollen, die bestimmt sind, im Verkehr von Hand zu Hand gegeben zu werden, und die deshalb leicht erkennbarer äußerer Kriterien nicht entbehren können. Doch hat das Gesetz in bewußter Absicht es vermieden, darin zu weit zu gehen, nachdem schon vorher, sowohl gegenüber dem Entwurfe von 1892, der dadurch scheiterte, wie auch gegenüber dem vorläufigen Entwurfe von 1907 in den beteiligten Verkehrskreisen Bedenken gegen die gesetzliche Regelung des Scheckrechts daraus hergeleitet worden waren, daß dadurch dem Scheckverkehr, wie er sich durch freie Übung entwickelt hatte, unerträgliche Fesseln angelegt werden könnten. Das Gesetz hat deshalb an Stelle der in der WD (Art 4) aufgezählten acht Erfordernisse deren nur vier aufgestellt und diese in erheblich vereinfachter Gestalt. Trotzdem ist bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, namentlich in den Kommentaren, die Neigung zutage getreten, die Formalerfordernisse des Schecks zu erweitern und ihnen eine über das äußerlich Formale hinausgehende materielle Bedeutung beizumessen. Dem muß im Interesse einer ungehemmten Entwicklung des Scheckwesens entgegengetreten werden. In diesem Sinne ist unten zu den einzelnen Erfordernisse betreffenden Streitfragen Stellung genommen.

Ann. 1a Nicht ausdrücklich aufgeführt ist das (in § 183 BGB für die Anweisung aufgestellte) Erfordernis der urkundlichen Form; es ergibt sich aber (auch wenn man die Vorschriften des BGB über die Anweisung nicht als auf den Scheck unmittelbar anwendbar erachten wollte, vgl. darüber die Einleitung S. 12 unter 3) daraus, daß in Nr 2 von einem Texte (s. unten), in Nr 3 von der Unterschrift des Ausstellers die Rede ist; eine mündlich erteilte Anweisung auf ein Guthaben würde deshalb niemals einen Scheck darstellen. Nicht vorgeschrieben ist die Anwendung bestimmter Stoffe (Papier, Tinte) für die Herstellung der Urkunde; sie kann auch auf Holzdeckel, mit Bleistift usw. geschrieben werden; vgl. Einzelheiten bei StStR Art 4 Ann. 54. Mechanische Herstellung (durch Druck, Stich, Schreibmaschine) ist für alle Teile mit Ausnahme der Unterschrift des Ausstellers (Nr 3) zulässig. Die Anwendung von Formularen, die der Bezogene dem Aussteller in einem Scheckhefte geordnet und

numeriert zur Verfügung stellt, ist allgemein üblich; ihre Benutzung bildet ein wichtiges § 1 Moment für die Sicherheit des Scheckverkehrs und wird deshalb von den Banken allgemein im Scheckvertrag (s. zu § 3) vorgeschrieben.

II. Zu den einzelnen Erfordernissen ist folgendes zu bemerken:

1. **Mr 1.** Die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder bei Schecken in fremder Sprache ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache (Scheckklausel).

a) Im Inlande ausgestellte Schecks können zwar in beliebiger Sprache abgefaßt sein **Ann. 1b** (vgl. Anm 32 unter d), die Scheckklausel muß aber in der gleichen Sprache abgefaßt sein wie der übrige Scheck, also bei einem in deutscher Sprache ausgestellten Scheck deutsch, bei einem in französischer Sprache ausgestellten französisch usw. Ist der Scheck in deutscher Sprache ausgestellt, so muß er sich ausdrücklich als Scheck bezeichnen, andere, dem Sinne nach gleichwertige, aber ein anderes Wort darstellende Bezeichnungen genügen nicht; doch muß es hinreichen, daß das Wort „Scheck“ als Bestandteil in einem zusammengefügten Worte enthalten ist, z. B. „Scheckurkunde“, „Scheckbrief“, „Schedanweisung“ (a. M. Lessing II 2c auf Grund der irrigen Auffassung, daß Scheck und Anweisung „verschiedene Begriffe“ seien, vgl. dagegen die Einleitung S. 12 unter 3; a. M. für den Wechsel auch *RDStG* 18, 307; wie hier *StStr* Art 4 Anm 1 und die dort Aufgeführten). Orthographische oder sprachliche Ungenauigkeiten sind unschädlich, soweit sie die Wortidentität nicht in Frage stellen, so „Sched“ (die früher in Deutschland übliche Schreibweise) oder „Cheque“. Dagegen genügt bei deutschsprachigen Schecken ein Ausdruck nicht, der eine Bezeichnung des Schecks in fremder Sprache darstellende würde, z. B. „Banfanweisung“ (= assegno di banca, italienische Bezeichnung des Schecks, vgl. unten). Wenn andererseits bei in fremder Sprache ausgestellten Schecken die dem deutschen Ausdruck entsprechende Bezeichnung in der fremden Sprache erfordert wird, so dürfte dieser Wortlaut nicht hindern, daß auch bei solchen der deutsche Ausdruck Scheck genügt, für den der fremdsprachige Ausdruck ja nur wahlweise („oder“) als Ersatz zugelassen ist (a. M. Lessing II 2d; Cohn, *Zur Revision des schweizerischen Scheckrechts* 23; *StStr* Art 4 Anm 2; wie hier Breit in *Holtzheim's MSchr* 17, 34 und *StM* 65, 304). — Die entsprechenden Bezeichnungen sind in den Hauptsprachen: französisch *chèque*; englisch *bill of exchange* (gleich dem gezogenen Wechsel, so daß das Vorliegen eines Schecks nur aus der Bezugnahme auf das Guthaben, Nr 2, entnommen werden kann); italienisch *assegno bancario* oder *assegno di banca*.

b) Üblich ist die Scheckklausel in der Form, daß der Bezogene zur Zahlung „gegen **Ann. 2** diesen Scheck“ angewiesen wird; doch ist eine solche Bezugnahme auf die Verknüpfung zwischen Zahlung und Ausständigung des Schecks (§ 18) kein wesentliches Erfordernis; ein Scheck würde also auch vorliegen bei der Fassung: „Durch diesen Scheck weise ich Sie an“ usw. Die Scheckklausel muß aber „in den Text“ aufgenommen sein, d. h. in den die Anweisung zur Zahlung ausssprechenden zusammenhängenden Dispositivsatz. Die im Wechselrechte bestrittene Frage, ob ein „Text“ oder „Kontext“ erforderlich sei (*StStr* Art 4 Anm 53), ist dadurch für das ScheckG bejaht; ebensowenig kann es danach zweifelhaft sein, daß die Überschrift oder der Randvermerk: „Scheck“ nicht genügt (für das Wechselrecht gleichfalls streitig, *RGZ* 48, 233).

2. **Mr 2:** Die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen.

a) Der in dem Entwurfe von 1892 gebrauchte Ausdruck „Aufforderung“, der auch in dem **Ann. 3** vorliegenden Entwurfe von 1907 noch gebraucht war, wurde in der Reichstagsvorlage in „Anweisung“ abgeändert. Durch diese Änderung sollte nicht etwa zum Ausdruck gebracht werden, daß der Gebrauch des Wortes „Anweisung“ oder des Zeitwortes „anweisen“ ein wesentliches Erfordernis des Schecks bilde, sondern nur, daß nach Inhalt und Form die Urkunde, um ein Scheck im Sinne des ScheckG zu sein, eine Anweisung im Sinne des seit dem ersten Entwurfe in Kraft getretenen Rechts des BGB — § 783 — darstellen muß. Danach ist Anweisung die von jemand — dem Anweisenden — an einen anderen — den Angewiesenen — gerichtete Aufforderung, an einen Dritten — den Anweisungsempfänger — eine Leistung zu machen. Darüber, ob unter allen Umständen der Angewiesene in juristischem Sinne eine andere Person sein muß als der Anweisende, vgl. Anm 9 (traffert-eigene Schecke). Begrifflich kann eine solche Anweisung auch mündlich erfolgen und entsprechende Rechtswirkungen erzeugen. Das BGB regelt aber lediglich die in urkundlicher Form erteilte und ausgehändigte Anweisung, und in noch höherem Grade setzt das ScheckG für den Begriff des Schecks die urkundliche Form voraus; vgl. oben Anm 1a. Eine Anweisung enthält auch der Gebrauch des Wortes „auffordern“, „ersuchen“ oder das noch höflichere „Bitte zu zahlen“; ebenso die übliche rein imperativische Formel „Zahlen Sie“, oder in dritter Person „wolle zahlen“ (Wegz S. 16). „Zahlt“ wird nur genügen, wenn es erkennbar als Imperativ in der zweiten Person der Mehrzahl gebraucht ist, nicht als dritte Person des Indikativs; das dürfte nicht der Fall sein in der Formel „Bank X zahlt“ (a. M. Lessing

§ 1 III 1; wie hier Breit bei Borchardt II B zu § 1). Der früher gebräuchlich gewesene „Quittungsscheck“ (f. *RG Karlsruhe in DZ 1905, 464*) stellt eine in die Form der Quittung gekleidete Zahlungsanweisung dar; es besteht also, wie die Begr 13 richtig bemerkt, bei ihm ein Widerspruch zwischen Form und Rechtsinhalt; eben deshalb genügt er nicht dem Erfordernisse des Gesetzes, das die Form der Anweisung verlangt (a. M. Langan, *Zum Scheckrecht 20*; wie hier Breit bei Borchardt II B). Fehlt die Form der Anweisung, so liegt kein Scheck im Sinne des ScheckG vor. Deshalb hat das RG (*RGZ 79, 342*) die sog. Reiseschekke der American Express Company, welche nicht eine Anweisung, sondern das Versprechen einer Zahlung enthalten („will pay“), für wechselstempelsteuerpflichtig erklärt. Im übrigen vgl. über Reiseschekke zu § 5 Anm 8. — Daß die Zahlung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden oder an Bedingungen geknüpft werden darf, ist zwar nicht (wie im österreichischen Ges § 2 Nr 5) ausdrücklich ausgesprochen, wird aber von der Begr (16) aus dem Wesen des Schecks gefolgert (a. M. *Denkschrift der Ältesten S. 7*) und ergibt sich wohl als unzweifelhaft aus den Bestimmungen über Vorlegung zur Zahlung, Protest usw. — Inhaltlich bedeutet die Anweisung eine doppelte Ermächtigung: einmal wird der Angewiesene ermächtigt, die Leistung an den Anweisungsempfänger zu machen, und dadurch befugt, sie im Verhältnisse zum Anweisenden (dem Deckungsverhältnisse) als erfolgt geltend zu machen, was je nach dem Inhalte dieses Verhältnisses (vgl. zu § 3 Anm 1) in verschiedener Weise, durch Anweisung auf Aktiuguthaben oder Belastung auf Kredit usw. zu geschehen hat; sodann wird der Anweisungsempfänger ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen zu erheben, und zugleich verpflichtet, die empfangene Leistung sich im Verhältnisse zu dem Anweisenden (dem Valutaverhältnisse) in der diesem Verhältnisse entsprechenden Weise, die gleichfalls eine verschiedene sein kann — Zahlung auf Kaufpreis oder sonstige Schuld, Kreditierung usw. —, als empfangen anrechnen zu lassen. Die Ermächtigungen sind in beiden Richtungen keine Bevollmächtigungen; der Angewiesene, der die Zahlung macht, und der Anweisungsempfänger, der sie erhält, handeln beide in eigenem Namen, wenn auch für Rechnung des Anweisenden.

Anm. 4 b) Die Anweisung an den Bezogenen muß dahin lauten, **aus seinem** (des Ausstellers) **Guthaben** zu zahlen (Guthabeklausel). Die Begründung (16) rechtfertigt das Erfordernis der Guthabeklausel zutreffend mit der Erwägung, es werde zur strengen Beobachtung des Grundsatzes, daß ungedeckte Schecks nicht ausgestellt werden dürfen, beitragen, wenn der Aussteller in der von ihm zu vollziehenden Urkunde ausdrücklich aus seinem Guthaben zu zahlen anweise und sich dabei gegenwärtig halten müsse, daß er im Falle der Unrichtigkeit der darin enthaltenen Zusicherung, daß ein Guthaben bestehe, sich steuerlichen Nachteilen und unter Umständen der Bestrafung wegen Betrugs aussetze. Wenn sonach auch das Gesetz durch die Aufstellung dieses Erfordernisses die Ausstellung ungedeckter Schecks nach Möglichkeit verhindern will, so ist doch auch der ungedeckte Scheck ein Scheck im Rechtssinne. Wesentliches Erfordernis für einen solchen ist nicht das wirkliche Bestehen eines Guthabens zur Zeit der Ausstellung oder Vorlegung, sondern lediglich die Bezugnahme auf ein solches als angeblich vorhanden im Urkundentexte (so *RG Urte vom 20. 10. 25 II 42/25*). Das Nichtbestehen eines Guthabens hindert deshalb nicht, daß aus dem Scheck scheckrechtliche Verpflichtungen zwischen dem Aussteller, dem Scheckempfänger (Remittenten), den Indossantem und Indossataram entstehen. Andererseits kann die Unrichtigkeit der mit der Guthabeklausel erteilten Zusicherung, daß ein Guthaben bestehe, eine zivilrechtliche Schadenersatzpflicht des Ausstellers gegenüber dem Scheckempfänger und den Indossataram aus § 826 *BGB*, sowie unter Umständen strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Betrugs begründen. Doch kann nicht (wie *Conrad S. 71* meint) aus dem Wortlaute der Klausel „aus meinem Guthaben“ die gegebenen Falles unwahre Zusicherung eines bereits zur Zeit der Scheckbegebung bestehenden Guthabens entnommen werden; die Klausel steht vielmehr in unmittelbarem Zusammenhange mit der Zahlungsanweisung und kann deshalb bei ungewohnter Auslegung nur auf den Zeitpunkt der Zahlung bezogen werden. Über die materielle Bedeutung der Ziehung eines ungedeckten Schecks im Verhältnisse zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen vgl. zu § 3 Anm 8. — Das Guthaben muß als ein solches des Ausstellers bezeichnet werden; ein Hinweis auf das Guthaben eines Dritten würde nicht genügen, vielmehr die Urkunde die Scheckqualität nehmen, auch wenn der Aussteller materiell berechtigt ist, auf dieses Guthaben zu ziehen. Der Gebrauch anderer Worte von gleicher oder ähnlicher Bedeutung, z. B. „Aktiufonto“, „Kreditkonto“, „Aktiobaldo“, erfüllt das formelle Erfordernis des Gesetzes nicht; doch wird auch hier (wie bei der Scheckklausel, vgl. oben Anm 1b) eine das Wort „Guthaben“ enthaltende Zusammenfügung („Aktiuguthaben“, „Kreditguthaben“) zugelassen werden können.

c) Die Anweisung muß „an den Bezogenen“ gerichtet sein. Es ist das ein nicht ganz logischer Ausdruck des Gesetzes, da derjenige, an den sie gerichtet ist, erst dadurch zum Bezogenen wird.

α. Daß der Bezogene mit Namen oder Firma zu bezeichnen sei (WD Art 4 Ziff 7), § 1 sagt das Gesetz nicht (anders der Entwurf von 1892); es genügt daher auch eine andere Art der Kennzeichnung, z. B.: „Das Bankhaus in der K. Straße Nr. 3 zu P.“ In § 5 scheint freilich die Bezeichnung mit Namen oder Firma vorausgesetzt zu werden; doch kann das wohl nicht entscheidend sein. Die Bezeichnung muß eine individualisierte physische oder juristische Person oder eine einer solchen im Handelsverkehr gleichgestellte Personenmehrheit (Handelsgesellschaft, GmbH) wenigstens bedeuten können (StStR Art 4 WD Anm 42). Angabe des Wohnorts ist nicht erforderlich; ist bei dem Namen oder der Firma ein Ort angegeben, so gilt er als Zahlungsort (§ 5, vgl. Anm 4 dazu). Ob der Bezogene wirklich existiert, ist für die Gültigkeit des Schecks unerheblich (vgl. für den Wechsel StStR zu Art 4 WD Anm 42); noch mehr, ob er zu den in § 2 bezeichneten Kategorien von Personen und Anhalten gehört, auf die allein Schecks gezogen werden sollen (vgl. darüber zu § 2 Anm 2); ebenso ob er fähig ist, sich durch Beträge zu verpflichten. Da es sich sonach um eine formale Bezeichnung handelt, ist es nicht zu billigen, wenn das RG in dem unten (zu β) noch näher zu besprechenden Urte vom 24. 11. 25 das Erfordernis aufstellt, es müsse aus dem Scheck mit zweifelloser Sicherheit hervorgehen, wer die Zahlung aus dem Scheck leisten soll.

β. Die für den Wechsel durch Plenarbeschluß des RG (RGZ 46, 132) und seitdem auch im Schrifttum (vgl. StStR zu Art 4 Anm 43) überwiegend als zulässig erachtete Bezeichnung mehrerer Personen als Bezogener wird von den Schriftstellern des Scheckrechts meist ohne nähere Begründung als „im Widerspruche mit dem Wesen des Schecks stehend“ erachtet und deshalb für unzulässig erklärt (Lefling Anm III 2a, v. Canstein 93, Merzbacher 4, Breit bei Borchardt H 2 B 2d; a. M. Langen S. 113 ff.; Meyer, Weltrecht 1 S. 73). Das RG hat in einem Urte vom 24. 11. 25, II 189/25 (RGZ 112, 137) ausgesprochen, ein Scheck dürfe nicht mehrere Bezogene enthalten, ohne sich dabei mit der für den Wechsel das Gegenteile ausprechenden Plenarentscheidung auseinanderzusetzen. Das Gesetz scheint mir für die Annahme der Ungültigkeit eines auf mehrere Bezogene gestellten Schecks keine genügenden Anhaltspunkte zu bieten. Daß die Ungültigkeit nicht (wie das neuere Urteil des RG annimmt) schon aus dem Gebrauche der Einzahl „an den Bezogenen“ gefolgert werden kann, ist für den Wechsel in der Plenarentscheidung unter Hinweis auf zahlreiche Stellen der WD (ebenso ScheckG § 1 Ziff 2, 14, 15) dargelegt, in welchen auch von dem „Aussteller“ stets in der Einzahl gesprochen wird, obwohl nicht zweifelhaft ist, daß ein Wechsel (und ebenso ein Scheck) mehrere Aussteller haben kann; sodann aber auch mit der allgemeinen Begründung, es müsse überhaupt davon ausgegangen werden, daß ein Gesetz, wenn es von „dem“ Gläubiger oder Schuldner, von „dem“ Berechtigten oder Verpflichteten spricht, damit nur den Regelfall im Auge habe, und es lasse sich daher von vornherein nur annehmen, daß die entsprechende Ausdrucksweise der WD in gleichem Sinne gemeint sei. Diese Begründung trifft auch für das ScheckG durchaus zu. Im übrigen führt das neuere reichsgerichtliche Urteil für seine Entscheidung nur an, daß durch die Zulassung mehrerer Bezogener die „Schnelligkeit und Einfachheit der Einlösung leiden würde“. Richtig ist, daß ein auf mehrere Bezogene gestellter Scheck zur Erhaltung des Regreßrechts innerhalb der Verlegungsfrist den mehreren Bezogenen vorgelegt werden muß; daß das für alle an dem gleichen Tage geschehen müßte, wie Meyer a. a. D. annimmt, ist nicht anzuerkennen. Es erscheint aber bedenklich, aus dieser praktischen Erwägung ein Erfordernis in das Gesetz hineinzutragen, das zur Ungültigkeit eines solchen Schecks und damit zu dem mit dem praktischen Zwecke in Widerstreit geratenden Ergebnisse führt, daß der gutgläubige Nehmer aus ihm überhaupt keinen Regreßanspruch gegen den Aussteller herleiten kann. Die lediglich formale Bedeutung der gesetzlichen Erfordernisse scheint dabei verkannt zu sein. Strengere Anforderungen, wie für den Wechsel, dürften für den Scheck an die Bezeichnung des Bezogenen um so weniger zu stellen sein, als der Bezogene beim Scheck überhaupt nicht in scheckrechtliche Beziehungen eintritt. In den hauptsächlichsten ausländischen Gesetzgebungen ist die Ausstellung des Schecks auf mehrere Bezogene ausdrücklich gestattet (vgl. Meyer a. a. D. S. 72). Die Bezeichnung der mehreren Bezogenen kann sowohl in kumulativer wie in subsidiärer oder auch alternativer Form erfolgen; die zuletztgenannte Form wird im Wechselrechte für unstatthaft erachtet (RGZ 46, 139; StStR zu Art 4 Anm 43). Das ScheckG dürfte auch dieser Form nicht entgegenstehen (so auch Meyer a. a. D. S. 73).

γ. Die Bezeichnung des Bezogenen braucht nicht in den Text aufgenommen zu werden; sie kann auch in der Form der Adresse über, neben oder unter dem Texte stehen, doch so, daß sie durch die Unterschrift des Ausstellers (s. unten Nr 3) gedeckt wird. Ist das der Fall, so wird sie auch auf der Rückseite des Schecks stehen können (a. M. Lefling III 2a).

δ. Sireitig ist, ob ein Scheck vorhanden sei, wenn Schecknehmer (Remittent) und Bezogener (Trassat) sich schon der äußeren Bezeichnung nach ohne weiteres als die gleiche Person darstellen. Die verneinende Ansicht (Breit in JfHR 65, 304; bei Borchardt H

Anm. 5

Anm. 6

Anm. 7

Anm. 8

§ 1 II B 2e) wird hauptsächlich darauf gestützt, daß, anders wie beim Wechsel, wo die Frage auch bestritten ist (vgl. StStr Art 4 Anm 44; RG 19, 93), nach § 8 Abs 2 Satz 3 SchedG ein Indossament des Bezogenen unwirksam sei. Indessen die Übertragbarkeit durch Indossament ist kein wesentliches Erfordernis des Schecks, da er auch Netta- oder Inhaberscheck sein kann, letzteres sogar in der Regel ist (§ 4 Abs 1 und Anm 4 dazu); deshalb bedingt die Ausschließung des Bezogenen-Indossaments nicht notwendig die Folgerung, daß der Scheck auch von vornherein nicht auf den Bezogenen als Remittenten lauten könnte. Da ferner die Angabe eines Remittenten für den Scheck überhaupt nicht wesentlich ist (vgl. zu § 4 Anm 8), kann die Angabe eines mit dem Bezogenen identischen Remittenten ihm nicht wohl ohne weiteres die Scheckqualität entziehen. Praktische Bedeutung kann ein solcher Scheck mindestens dann haben, wenn er mit der alternativen Inhaberklausel versehen ist (§ 4 Abs 2), in welchem Falle ihn übrigens auch Breit a. a. O. für zulässig hält. Wie hier Cohn ZfSt 61, 47; auch Vessing S. 82. Im österreichischen Recht sollen solche Schecks häufig vorkommen; im englischen und amerikanischen Rechte sind sie ausdrücklich zugelassen (BE Act sect. 5 (1); Neg. Inst. Law sect. 27 Ziff 3; Meyer, Weltcheckrecht I 101).

Ann. 9 e. Die herrschende Meinung stellt ferner die Forderung auf, daß Aussteller (Trassant) und Bezogener (Trassat), als verschiedene Personen im Scheck sich darstellen müßten und schließt daraus, daß trassiert-eigene Schecks unzulässig seien, auch wenn die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung erfolgen soll, also namentlich auch Schecks, die von einer Geschäftsstelle einer Bank auf eine ihrer anderen Geschäftsstellen, sei es am gleichen oder an einem anderen Orte, gezogen werden, während die WD (Art 6 Abs 2) trassiert-eigene Wechsel von einem Orte auf einen anderen zuläßt. So Vessing § 4 II 3; Art 39; Aichaffenburg DZB 08, 1392, der darin eine Lücke des Gesetzes findet. Diese Auffassung findet ihre Stütze wohl lediglich in der Bemerkung der Begründung (21), es sei für trassiert-eigene Schecks kein Bedürfnis vorhanden. Daß diese Bemerkung schon für die damalige Zeit unrichtig war, ergibt ohne weiteres das Gutachten des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 12. 11. 07, S. 7 (abgedruckt von Breit bei Goldheim 18, 193), wo auf die vielfach bestehende Übung solcher „Kommanditschecks“ hingewiesen ist, wie auch daraus, daß gleich nach dem Inkrafttreten über die angebliche Lücke des Gesetzes Klage erhoben wurde. Bei richtiger Auffassung ist indessen die Ausschließung trassiert-eigener Schecks überhaupt aus dem Gesetze nicht zu entnehmen. Die Vorschrift des Art 6 Abs 2 WD, die derartige Wechsel als Distanzwechsel zuläßt und sie dadurch als Platzwechsel ausschließt, kommt für das SchedG nicht in Betracht; dieses ist vielmehr selbständig aus sich heraus auszulegen. Es stellt aber lediglich das formale Erfordernis auf, daß die Anweisung zur Zahlung an den Bezogenen gerichtet sein müsse. Die Erwägung, daß eine Anweisung begrifflich Verschiedenheit zwischen Anweisendem und Angewiesenem erfordere, trägt einen materiell-rechtlichen Gesichtspunkt in ein reines Formalerfordernis hinein, was sich nicht rechtfertigen läßt. Die Form der Anweisung muß gewahrt sein; ist das geschehen, so hat die Urkunde als Scheck im Sinne des Gesetzes zu gelten, ohne daß untersucht werden darf, ob sie geeignet ist, zwischen dem Aussteller und Bezogenen ein Anweisungs-Verhältnis zu schaffen. Auch die Bezugnahme auf das Guthaben ist rein formal und setzt nicht voraus, daß ein solches tatsächlich besteht oder rechtlich bestehen könnte; eine buchtechnische Gestaltung des Rechnungsverhältnisses, wie sie zwischen den mehreren Geschäftsstellen einer Bank üblich ist, reicht dazu aus. Auch in solchem Falle ist die Form der Anweisung durchaus geeignet, dem Zwecke des Schecks, Zahlungen ohne Barleistung zu vermitteln und scheckrechtlichen Regressansprüchen der Nehmer gegen den Aussteller und untereinander als Grundlage zu dienen, zu erfüllen. Es dürfte deshalb kein Grund bestehen, dem Gebrauche, der sich im Bankverkehr vor Inkrafttreten des SchedG entwickelt hatte und, wie Ashagen bei Goldheim 1919 S. 182 bezeugt, als Gewohnheitsrecht (das freilich contra legem nicht anerkannt werden könnte) noch jetzt besteht, entgegenzutreten. Für die Gültigkeit trassiert-eigener Schecks nach geltendem deutschen Rechte auch Meyer, Weltcheckrecht I 76. Ebenso Breit bei Goldheim 18, 193ff., der im übrigen, im Anschlusse an Rehbein-Mansfeld WD Art 6 Anm 2, das Vorliegen eines „trassiert-eigenen“ Schecks nur dann annimmt, wenn die Identität zwischen Aussteller und Bezogenem „zur urkundlichen Evidenz“ erhellt, was nur der Fall sei, wenn etwa der Aussteller die Anweisung ausdrücklich „an mich selbst“ adressiert hätte, nicht dagegen bei Gleichheit des Namens und der sonstigen Bezeichnung des Ausstellers und des Bezogenen, während sonst Rechtslehre und Rechtsprechung im Wechselrechte die Herleitung der Evidenz auch aus sonstigen Umständen zulassen (MDStG 19, 93). Ein Urteil des OLG Karlsruhe in einer Strafsache (über das in der Frankfurter Zeitung v. 1. 10. 1924, erstes Morgenblatt, berichtet wird) erklärt als Scheck bezeichnete Urkunden, die während der Zeit großer Zahlungsmittelknappheit die Zweigniederlassung einer Bank auf ihre Hauptniederlassung gezogen hatte, als trassiert-eigene Schecks für ungültig, hält sie aber in Anwendung des § 140 BGB als Schuldversprechen aufrecht (vgl.

§ 1 stellen, so auf Reichsbanknoten und namentlich auf Gold; doch waren auf Grund der Bef. v. 28. 9. 1914 (RGBl. S. 417) vor dem 31. Juli 1914 vereinbarte Goldklauseln seitdem unverbindlich, und die nach dem 30. Juli 1914 vereinbarten begründeten gemäß § 245 BGB nur eine gewöhnliche Währungsschuld, da Goldmünzen zu dieser Zeit bereits nicht mehr in Umlauf waren. Dies gilt jedoch nur von den eigentlichen Goldklauseln (Goldmünzklauseln), die auf effektive Zahlung in Goldmünzen gerichtet waren. Davon verschieden sind die Goldwertklauseln (vgl. RGZ 50, 145; 101, 141), das sind Vereinbarungen, denen zufolge ein dem jeweiligen Wertverhältnis des Goldes zur Reichswährung entsprechender Betrag in Reichswährung zu zahlen ist (RGZ 103, 384). Schecks mit Goldwertklauseln würden, wenn sie vorkommen, ungültig sein, da sie nicht auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sind; ebenso die während der Inflationszeit vorgekommenen Schecks auf Zahlung einer Geldsumme, deren Betrag sich nach dem derzeitigen Werte (Kurse) eines anderen, als relativ wertbeständig angesehenen Gutes — Kohle, Roggen, Kali usw. — richten sollte, aus dem gleichen Grunde. Zweifelhaft ist, ob der Scheck auch auf eine Rechnungswährung, d. h. einen Wertmesser, nach dem im Verkehr gerechnet wird, ohne daß es auf die ihm entsprechende Währungseinheit lautende Zahlungsmittel gibt, gestellt werden kann. Als solche kam früher in den Hansestädten die Hamburger Mark Banco, während der Inflationszeit die Goldmark in Betracht. Das RG (in JW 1925, 642¹¹) hat für den Wechsel die Zulässigkeit der Ausstellung in Goldmark auch schon vor der WD über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und Schecks v. 6. 2. 1924 (RGBl. I 50) bejaht, wobei es zur Begründung u. a. auf Art 37 WD Bezug genommen hat, wo die Zulässigkeit von Wechseln, die auf eine Rechnungswährung lauten, vorausgelegt wird; a. M. Dorenberg ebenda. Es erscheint nicht unbedenklich, in einer bloßen Rechnungswährung ausgedrückte Geldforderungen als Forderungen auf eine bestimmte Geldsumme anzusehen, da die Rechnungswährung selbst kein „Geld“ ist und die in der gesetzlichen Währung zu zahlende Geldsumme, in welche die Rechnungswährung umzurechnen ist, nicht eine „bestimmte“, d. h. sich gleichbleibende, sondern von dem veränderlichen jeweiligen Wertverhältnisse der gesetzlichen Währung zu der Rechnungswährung abhängig ist. Doch hat das RG in dem Ur. v. 12. 8. 1925, II 2/25 (RGZ 111, 280) auch für den Scheck — obwohl für dessen Umrechnung nicht Art 37 WD, sondern § 244 BGB maßgebend ist, der von Geldschulden, die in einer Rechnungswährung ausgedrückt sind, nicht spricht — die Zulässigkeit einer Ausstellung in Goldmark auch schon für die Zeit vor der genannten Verordnung bejaht mit der Begründung, die an das Erfordernis der Bestimmtheit einer Geldsumme im einzelnen zu stellenden Anforderungen könnten nicht ohne Berücksichtigung der jeweiligen Geldverhältnisse beurteilt werden, und danach habe zu einer Zeit, in der einerseits die alte deutsche Mark im Verkehr nicht mehr als ein ebenbürtiges Zahlungsmittel anerkannt und eine neue deutsche Reichswährung noch nicht geschaffen gewesen, andererseits mit der Goldmark in dem feststehenden Sinne ihrer Gleichstellung mit ¹⁰/₄₂ des Dollars gerechnet worden sei, auch ein Scheck auf Goldmark ausgestellt werden können; die WD habe deshalb kein neues Recht geschaffen, sondern nur den bestehenden Rechtszustand bestätigt. Durch die mehrfach genannte WD (abgedruckt als Anhang F 2) ist bestimmt worden, daß Wechsel und Schecks in der Weise ausgestellt werden können, daß die zu zahlende Geldsumme in Goldmark ausgedrückt wird, wobei als Goldmark der Wert von ¹⁰/₄₂ des nordamerikanischen Dollars gilt (§ 1), und ferner, daß die zu zahlende Geldsumme auch in Goldmarknoten der Reichsbank oder einer Privatnotenbank ausgedrückt werden kann (§ 4). Die Umrechnung in Reichsmark hat nach § 2 der DurchfWD v. 17. 4. 1924 (RGBl. I 414) — Anhang F 3 — über den amtlichen Berliner Mittelkurs des Dollars vom Tage vor der Zahlung oder vor dem Präsentationstage, falls dieser höher ist, zu erfolgen. — Im Unterschiede von der Goldmark war die Rentenmark ein wirkliches Zahlungsmittel, das zwar keinen Zwangskurs hatte, aber usuelles Verkehrsgeld (s. oben) war; Schecks auf Rentenmark, die vor Einführung der Reichsmark häufig ausgestellt wurden, waren deshalb unbedenklich für gültig zu erachten (so auch StStr 11. Aufl. zu Art 4 Anm 5 a Abs 3). — Schecks, die nach dem Inkrafttreten des MünzG v. 30. 8. 1924 ausgestellt sind und auf „Mark“ (nicht auf „Billionen Mark“) lauten, werden, entsprechend dem immer noch bestehenden Sprachgebrauche, unbedenklich in Reichsmark umgedeutet werden können. Auch ein kurz vor diesem Zeitpunkt (am 29. 7. 1924) ausgestellter Wechsel auf 35000 „Mark“ ist vom RG als nicht auf Papiermark, sondern auf Goldmark lautend gedeutet worden, und das RG (RGZ 112, 85) hat diese Entscheidung gebilligt, wohl zweifellos mit Recht, da die Auslegung, daß er auf Papiermark laute, wegen des sich ergebenden, ein Nichts bedeutenden Betrages nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte ausgeschlossen erschien; a. M. StStr zu Art 4 Anm 5 a Abs 4. Sehr zweifelhaft ist die Frage, ob Forderungen aus Papiermark-Schecks, die durch die Inflation entwertet wurden (was in der Zeit raschen Fortschreitens der Geldentwertung ungeachtet der kurzen Umlaufszeit häufig vorgekommen ist), der Aufwertung zugänglich sind. Das RG hat in RGZ 110, 40 und seitdem wiederholt (II 600/1924, Ur. v. 10. 7. 1925,

II 195/25, Urt v. 8. 12. 1925) ausgesprochen, daß die Aufwertung von abstrakten Schuldverbindlichkeiten, insbesondere aus Wechseln (das gleiche müßte für Schecke gelten), grundsätzlich unzulässig sei, da das Wesen solcher Verbindlichkeiten keinen Raum lasse für die auf dem Grundsatze der Billigkeit beruhende Aufwertung, indem die Frage, ob diese Voraussetzung gegeben sei, sich nur nach der Natur der einzelnen (kausalen) Forderung, richten könne, das Kaufgeschäft aber bei der abstrakten Verbindlichkeit keine Rolle spielen solle, vielmehr über den Inhalt der Schuld allein die urkundliche Feststellung entscheide und eine solche Forderung niemals „über ihren in der Urkunde verbrieften Inhalt ausgedehnt werden könne“, sondern „einer unabänderlichen festen Wert darstelle, der bei Wechseln (Schecken), die auf Papiermarkt lauten, der Papiermarkbetrag sei“. Auch aus der wirtschaftlichen Funktion des Wechsels als Umlaufmittel und aus Art 50, 51 WD werden Gründe gegen die Zulässigkeit der Aufwertung von Wechselforderungen hergeleitet. Vgl. über die gegen diese Begründung, die im wesentlichen auch gegen die Aufwertung von Scheckforderungen sprechen würde, bestehenden Bedenken zu § 17 Anm. 23.

γ. Das Erfordernis der **Bestimmtheit der Geldsumme** läßt nicht zu, daß die Zahlung einer größeren oder kleineren Summe zur Wahl des Bezogenen gestellt oder daß er angewiesen wird, bis zu einer Höchstsumme oder so viel, als das Guthaben des Ausfellers beträgt, zu zahlen. Eine im Scheck enthaltene Anweisung, außer der Hauptsumme auch Zinsen zu zahlen, desgleichen ein Provisionsversprechen sollen nach der Meinung mehrerer Schriftsteller (Vessing zu § 1 SchedG Anm. 3c Schlussatz und die dort Angeführten) den Scheck ungültig machen, da sie gegen das Erfordernis der Angabe einer bestimmten Geldsumme verstieße und eine dem Art 7 Abs 3 WD entsprechende Bestimmung, der zufolge ein Zinsversprechen im Wechsel als nicht geschrieben gelte, im SchedG fehle. Indessen es dürfte doch nicht unzweifelhaft sein, ob die angegebenen Gründe die daraus hergeleitete Folgerung der Nichtigkeit des ganzen Schecks erforderlich machen. Die Bestimmtheit der zu zahlenden Hauptsumme bleibt unberührt dadurch, daß der Scheck die Anweisung enthält, daneben unter gewissen Umständen noch weitere Beträge zu zahlen. Auch für den Wechsel wird anerkannt, daß nicht nur das in Art 7 Abs 3 ausdrücklich genannte Zinsversprechen, sondern auch andere, die Zahlung weiterer Beträge neben der Hauptsumme enthaltende Versprechungen, z. B. das Versprechen einer Konventionalstrafe, die Übernahme von Stempel, Strafen, Kosten usw., zwar selbst nichtig sind, aber nicht die Nichtigkeit des übrigen Wechselinhalts herbeiführen, sondern als nicht geschriebenen gelten (vgl. StStr WD zu Art 4 Anm. 64; RDfG 6, 364). Das gleiche wird im Interesse tunlichster Aufrechterhaltung der Skripturobligation auch für die Anweisung, neben der Hauptsumme Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen, im Scheck angenommen werden können.

Die Anweisung: „250 Franken oder 200 Mark“ zu zahlen, wurde unter den früheren stabilen Währungsverhältnissen mit Recht nicht als die Bestimmtheit der Geldsumme beinträchtigend angesehen (vgl. Grünhut Handbuch I 343 Anm. 18), weil sie dahin auszulegen war, daß an Stelle der in ausländischer Währung ausgedrückten Geldsumme der gleiche Betrag in Reichswährung nach dem damals während der kurzen Umlauffrist des Schecks voraussichtlich gleichbleibenden Kurswerte gezahlt werden sollte, wie in § 244 BGB auch ohne ausdrücklich Vereinbarung für Geldschulden vorgeschrieben ist. Während der Inflationszeit hätte sich eine solche Auslegung kaum rechtfertigen lassen. Nachdem aber die neue Reichswährung für absehbare Zeit stabilisiert ist, werden ähnliche Umrechnungsklauseln auch in Zukunft wieder nicht als solche anzusehen sein, die wegen Unbestimmtheit der zu zahlenden Geldsumme den Wechsel oder Scheck ungültig machen.

δ. Die Anweisung, „in Schecken“ zu zahlen, stellt ebensowenig wie die auf Zahlung in Tratten (StStr WD Art 4 Anm. 4; a. M. DLG Dresden bei Borchardt Zus. 66) einen Wechsel oder Scheck im Sinne des Gesetzes dar, da Schecke keine allgemeinen Zahlungsmittel, also kein Geld sind, ihre Hingabe vielmehr nur einen Versuch künftiger Zahlung darstellt (Hingabe zahlungshalber) oder aber eine Hingabe an Zahlungs Statt (datio in solutum). Demgemäß hat das RG in dem Urt v. 12. 9. 1922, V 379/22 (RGZ 105, 143) ausgesprochen, daß ein Wechsel, der auf französische Franken lautet, aber den durch die Unterschrift des Ausstellers gebeten Zusatz trägt: „Zahlbar in Bankscheck auf Paris“ ungültig ist. Dabei wird unter „Bankscheck“ ein von einer Bank ausgestellter (nicht ein auf eine Bank gezogener) Scheck verstanden. Aber auch wenn der Ausdruck in letzterem Sinne zu verstehen oder nur gelagt wäre: „Zahlbar in Schecken auf Paris“ müßte im Sinne des RG das gleiche gelten. Den Ausdruck „zahlbar“ faßt das Urteil, unter Hinweis auf seine Bedeutung in gesetzlichen Vorschriften, namentlich bei Bestimmung der Zahlungszeit und des Zahlungsortes (vgl. Art 32, 53 WD, § 7 SchedG), dahin auf, daß dadurch nicht nur dem Bezogenen freigestellt werde, in Schecken zu zahlen, sondern daß er dazu verpflichtet werde. Ob diese Auffassung das Richtige trifft, erscheint doch zweifelhaft. Das RG erwähnt selbst im weiteren Verlaufe der Urteilsgründe, daß der Zusatz sichtlich den Zweck verfolge, daß wegen richtiger

§ 1 wohl: „trotz“) der Schwierigkeit für den Hamburger Wechselschuldner, in französischer Münze oder in anderen französischen Geldzeichen zu zahlen, dem französischen Remittenten oder seinen Nachmännern doch die Zahlung in Franken verschafft werde. War aber das der Zweck der Bestimmung, so ist nicht einzusehen, warum es dem Bezogenen verwehrt sein sollte, von der nur zu seinem Vorteil dienenden Zahlung in Schecken abzusehen und effektiv in Franken zu zahlen, falls er dazu imstande ist. Es handelt sich dann auch nicht etwa um eine Wahlverpflichtung, sondern nur um eine facultas alternativa; in obligations ist nur die Zahlung in Franken, diejenige in Schecken nur in solutione. Bei dieser Auffassung würde der Zusatz dem gesetzlichen Erfordernisse, daß der Wechsel oder Scheck auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sein muß, nicht widersprechen und eine aus der Formalstrenge solcher Urkunden herzuleitende Notwendigkeit, ihn für ungültig zu erklären, nicht bestehen. Es würden dadurch die vom RG selbst hervorgehobenen Schwierigkeiten, die namentlich unter den gegenwärtigen geldlichen Verhältnissen dem internationalen Zahlungsverkehr durch die Ungültigkeit solcher Wechsel und Schecke bereitet werden, vermieden werden können.

Ann. 14 e. Die Anweisung muß auf Zahlung der Geldsumme lauten. Eine unmittelbar auf Gutschrift oder Verrechnung zugunsten des Nehmers oder auf Überweisung auf dessen Konto lautende Anweisung (Giroanweisung, wie der sog. rote Scheck der Reichsbank) ist kein Scheck im Sinne des Gesetzes. Doch kann das gleiche Ergebnis dadurch erreicht werden, daß der auf Zahlung lautende Scheck in der in § 14 ScheckG (vgl. Anm 2 ff. dazu) zu gelassenen Weise zum Verrechnungsscheck gemacht wird.

Ann. 15 c. Eine bestimmte Stelle ist für die Bezeichnung der zu zahlenden Geldsumme nicht vorgeschrieben. Sie kann deshalb auch über, neben oder unter dem Texte genannt sein und im Texte darauf Bezug genommen werden. Doch muß sie durch die Unterschrift des Ausstellers gedeckt sein (vgl. Anm 18). Sie kann mit Ziffern ebenso wohl wie mit Buchstaben geschrieben werden; den Fall von Abweichungen zwischen der mit Ziffern und der mit Buchstaben geschriebenen Summe oder zwischen mehreren Niederschriften der Summe mit Ziffern oder mit Buchstaben regelt § 6 (i. Anm dazu).

3. Nr 3. Die Unterschrift des Ausstellers.

Ann. 16 Auch hier handelt es sich um ein bloßes Formalerfordernis. Damit dieses vorliege, ist danach nichts weiter erforderlich als eine durch Schreiben hergestellte äußere Bekundung, die durch ihre Stellung zu dem übrigen Inhalte der Urkunde zu erkennen gibt, daß der Schreiber diesen Inhalt als eine von ihm ausgegangene Erklärung gelten lassen will. Dazu gehört:

Ann. 17 a) eine Schrift, d. h. Herstellung von Menschenhand unter Gebrauch von Schriftzeichen. Ausgeschlossen ist daher hier (anders wie bei den übrigen Teilen des Schecks, vgl. Anm 1) mechanische Herstellung durch Druck, Stempel u. dergl., Schreibmaschine auch im Wege derervielfältigung einer einmal persönlich hergestellten Namenszeichnung (Faksimile). Gleichgültig ist das Schreibmaterial (Tinte, Bleistift, Tusch ufw.).

Ann. 18 b) eine Unterschrift, d. h. die räumliche Stellung der Schrift in solcher Weise, daß durch sie alle diejenigen Teile des übrigen Scheckinhalts, welche die Willenserklärung bilden, die der Aussteller sich durch die Unterschrift aneignet, ergriffen („gedeckt“) erscheinen. Das ist ohne weiteres der Fall, wenn die Namenszeichnung die unterste Zeile der gesamten Erklärung bildet. Ob auch eine andere räumliche Stellung dazu genügt, ist Tatfrage; das RG hat (in Rz 1920, 161¹⁰) für das eigenhändige Testament (BGB § 2231) eine auf ein voll beschriebenes Blatt oder die Vorderseite eines solchen gesetzte Namenszeichnung als eine hinreichende „Unterschrift“ erklärt (abweichend RDzG 9, 422).

Auch eine zeitlich vor dem übrigen Texte auf das Blatt gesetzte Namenszeichnung (Blancozeichnung) ist eine Unterschrift: RGZ 57, 68; 63, 234.

Ann. 19 c) Die Schrift muß sich als Unterschrift des Ausstellers darstellen, d. h. desjenigen, der die in dem Scheck enthaltene Willenserklärung eigenen Namens abgibt oder in dessen Namen sie von einem anderen (Vertreter) abgegeben wird (RGZ 77 S. 192, 193).

α. Daß der Aussteller mit seinem Namen oder seiner Firma zu unterzeichnen hat, ist nicht, wie in Art 4 Ziff 5 WD für den Wechsel, ausdrücklich vorgeschrieben. Doch erfordert § 126 BGB zur Gültigkeit von Urkunden, falls durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist (dieser Fall liegt hier vor, vgl. oben Anm 1 a), eine Namensunterschrift. Es genügt jedoch, daß die Unterschrift den Namen einer Person, und zwar einer physischen oder juristischen, darstellen kann; deshalb muß auch die Unterzeichnung mit einem Beinamen als genügend erachtet werden (a. M. RGZ 112, 124). Stellt sich der Name als ein Handelsname (Firma) dar, so muß es ein solcher sein, der nach handelsrechtlichen Vorschriften von einem Kaufmanne geführt werden kann; er muß also, soweit inländische Firmen in Frage stehen, entweder den Bestimmungen des jetzt geltenden HGB (§§ 17—20) entsprechen oder nach früherem Rechte eintragungsfähig gewesen sein (Art 22 EG zum HGB).

Danach genügt bei einer offenen Handelsgesellschaft auch jetzt noch eine Sachfirma ohne Personenbezeichnung, z. B. „Messinggewerkschaft“ (RGZ 41, 20); „Berliner Trinkhallengesellschaft“. Bei Firmen, die sich aus dem Namen einer Person und einer aus dem Gegenstande des Geschäfts oder dergl. entnommenen Sachbezeichnung zusammensetzen, liegt der Schwerpunkt auf dem Namen; es wird deshalb die Unterzeichnung mit dem Namen ohne Beifügung der Sachbezeichnung für genügend erachtet: RGZ 14, 17; 47, 157; 56, 167; WarnRpr 1914 Nr 272. — Soll die Bezeichnung eine physische Person darstellen, so genügt eine solche, die als Ruf- oder Familiennamen eines Menschen vorkommen kann; warum ein Rufname nicht genügen sollte, ist nicht einzusehen, da es sich nicht um die Frage handelt, ob dadurch die Feststellung der Identität ermöglicht wird (RGZ 100, 169), die übrigens durch einen Familiennamen ebensowenig gewährleistet wird wie durch einen Rufnamen; auch kann wohl jeder Rufname als Familienname gebraucht werden. Ein „Pseudonym“ (Künstler- oder Schriftstellernamen) wird nur dann genügen, wenn es als Personennamen aufgefaßt werden kann. Die Banken pflegen im Schedvertrage (vgl. zu § 3 Anm 6) die Zeichnung der Unterschrift durch ihre Schedtunden bei der Ausstellung der Schecks in ganz bestimmter, bei ihnen zu hinterlegender Form vorzuschreiben und sich das Recht zur Verweigerung der Einlösung von Schecks mit abweichenden Unterschriften auszubedingen.

β. Zulässig ist auch die Unterschrift durch einen Vertreter, d. h. jemanden, der im Namen eines anderen handeln will (ob er dazu berechtigt ist, steht hier nicht in Frage; vgl. darüber zu § 15 Anm 2), und zwar sowohl — ohne Kenntlichmachung des Vertretungsverhältnisses — mit dem Namen des Vertretenen (WZS in RGZ 74, 69) wie auch unter Angabe, daß er im Namen eines anderen und für wen er handelt, mit dem Namen des Vertreters. In letzterem Falle erfordert aber das RG (RGZ 77, 191), daß auch der Name des Vertretenen, durch den Vertreter geschrieben, in der Unterschrift enthalten sei, da der Vertretene der „Aussteller“ ist. Eine anderweitige Bezeichnung des Vertretenen, die weder einen Personennamen noch eine Firma enthält, z. B. „Verwaltung der Fideikommissherrschafft A.“, soll danach nicht genügen. Doch genügt es jedenfalls, wenn der Name des Vertretenen irgendwie, wenn auch nur adjektivisch, in der Unterschrift enthalten ist, z. B. „Fürstlich Dynarshes Rentamt“ (RGZ 85, 195, unter Aufgabe der älteren Entscheidung in RGZ 14, 17). Als Name des Staates in seiner vermögensrechtlichen Eigenschaft genügt jede Bezeichnung, die eine staatliche (fiskalische) Stelle darstellen kann, wenn in ihr der Ausdruck: „Staat“ oder „Fiskus“ enthalten ist, z. B. Verpflegungszentrale der staatlichen Institute Spandau; daß diese Stelle eine zur Vertretung des Fiskus berufene Behörde sei, ist für die Gültigkeit des Schecks nicht erforderlich; ob der Fiskus dadurch verpflichtet wird, ist eine andere Frage (RGZ 100, 169).

γ. Der Scheck kann auch die Unterschrift **mehrerer Aussteller** tragen (ROG 2, 349; Anm. 19, 311; RG in JW 02, 135⁴⁸ für den Wechsel); doch wird dann im Texte auf ein gemeinsames Guthaben (Anm 4) — „aus unserem Guthaben“ — Bezug genommen werden müssen.

δ. Ob die durch die Unterschrift als Aussteller gekennzeichnete Person den Scheck wirklich unterzeichnet hat oder überhaupt existiert (**Echtheit der Unterschrift**), ist für die Frage, ob ein Scheck vorliegt, ohne Bedeutung; ebenso ob der Aussteller geschäftsfähig ist, ferner ob der als gesetzliche Vertreter Zeichnende in Wirklichkeit der gesetzliche Vertreter ist, ob er, falls er es ist, etwa zur Eingehung von Schedverbindlichkeiten einer vormundschaftlichen Genehmigung bedarf (vgl. darüber zu § 15 Anm 12) und sie erhalten hat usw. Ergibt sich allerdings aus dem Scheck unmittelbar „zur urkundlichen Evidenz“, daß der Aussteller nicht geschäftsfähig sein kann, z. B. daß er unter sieben Jahre alt oder wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, so liegt keine Ausstellerunterschrift vor.

4. Nr 4: Die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

a) Angabe des Ortes der Ausstellung.

α. „Ort“ ist begrifflich die geographische Bezeichnung eines räumlichen Punktes auf der Erdoberfläche. Doch kann es sich hier nicht um einen mit mathematischer Genauigkeit anzugebenden Raumpunkt handeln, vielmehr muß die Angabe eines räumlichen Bezirks genügen, der nach den Anschauungen des Verkehrs eine örtliche Einheit bildet. Als einheitlicher Ort wird im Verkehr eine politische Gemeinde angesehen, auch wenn sie in mehrere Ueberbezirke (Stadtteile, Vororte) zerfällt. Doch läßt sich aus dem Gesetze und aus dem Zwecke der Vorschrift, die im wesentlichen den § 26 ScheckG (entsprechend Art 85 W) im Auge hat, nicht herleiten, daß (wie StStR zu Art 4 Anm 37 lehren) stets eine wirklich als solche existierende politische Gemeinde als Ort der Ausstellung bezeichnet sein muß. Vielmehr können auch einheitliche Siedelungen oder sonstige vom Verkehr als örtliche Einheiten angelehene und unter einheitlicher Ortsbezeichnung zusammengefaßte räumliche Bezirke, die zu verschiedenen politischen Gemeinden gehören, einen „Ort“ bilden (so RG 74, 185; Lehmann